

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung)**

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung)**

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare zur Verordnung (EU) 2019/1111

#### Allgemeine Informationen

**VERORDNUNG (EU) 2019/1111 DES RATES** vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks Anwendung.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Eine in einem Mitgliedstaat in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Das Exequaturverfahren als Zwischenverfahren für die grenzüberschreitende Vollstreckung wird für alle Entscheidungen abgeschafft. Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen: a) eine Kopie der Entscheidung und b) die entsprechende Bescheinigung.

In der Verordnung sind neun Formblätter vorgesehen.

Die Verordnung erleichtert auch den Verkehr von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ehescheidung oder über Angelegenheiten betreffend die elterliche Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Mechanismus für die umgehende Rückgabe im Falle einer Kindesentführung stützt sich weitgehend auf den Rückgabemechanismus des Haager Übereinkommens von 1980, das durch die Verordnung ergänzt wird. Die Verordnung stellt auch sicher, dass das Verfahren zur Rückgabe von Kindern beschleunigt wird (Höchstdauer von 6 Wochen für das erstinstanzliche Gericht und 6 Wochen für jedes Berufungsgericht). Darüber hinaus muss die Zentrale Behörde den Antrag effizient bearbeiten (Frist von 5 Tagen für die Bestätigung des Eingangs des Antrags).

Die Verordnung gibt Kindern auch die Möglichkeit, sich in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen zu äußern.

Die Verordnung fördert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden, die die direkte Anlaufstelle für die Eltern darstellen. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Verordnung und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der **Formulare**.

Der praktische Leitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIb-Verordnung ist auf dieser Seite abrufbar: [Veröffentlichungen des EJN](#)

**Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.**

Letzte Aktualisierung: 01/03/2023

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Belgien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b: Notare (*notaires/notarissen*)

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3: Keine Angaben

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

– Artikel 36 Absatz 1: Familiengericht (*tribunal de la famille/familierechtbank*), Jugendgericht (*tribunal de la jeunesse/jeugdrechtbank*), Friedensrichter (*juge de paix/vrederechter*) und Appellationshof (*cour d'appel/hof van beroep*)

– Artikel 66: Notare

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

– Artikel 37 Absatz 1: Familiengericht, Jugendgericht, Friedensrichter und Appellationshof

– Artikel 48 Absatz 1: Familiengericht und Appellationshof

– Artikel 49: Familiengericht und Appellationshof

– Artikel 66 Absatz 3/Artikel 37 Absatz 1: Notare

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

– Artikel 30 Absatz 3: Familiengericht

– Artikel 40 Absatz 1: Familiengericht

– Artikel 58 Absatz 1: Familiengericht

– Artikel 61 Absatz 2: Familiengericht und Appellationshof

– Artikel 62: Appellationshof und Kassationshof (*cour de cassation/hof van cassatie*)

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Gerichtsvollzieher (*huissiers de justice/gerechtsdeurwaarders*)

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Artikel 61: Berufung und Einspruch

Artikel 62: Berufung und Kassation

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz (*Service Public Fédéral Justice/Federale Overheidsdienst Justitie*), Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Grundfreiheiten (*Direction générale de la Législation et des Libertés et Droits fondamentaux/Directoraat-generaal Wetgeving en Fundamentele Rechten en Vrijheden*)

Dienst Internationale Zusammenarbeit in Zivilsachen (*Service de coopération internationale civile/Dienst Internationale rechtshulp in burgerlijke zaken*)

Föderale Kontaktstelle Internationale Kindesentführung (*Point de contact fédéral « Enlèvement international d'enfants »/Federaal Aanspreekpunt Internationale Kinderontvoeringen*)

Büroanschrift: Boulevard de Waterloo/Waterloolaan 115

Stadt/Gemeinde: Brüssel

Postleitzahl: 1000

Tel.: +32 2 542 67 00 (rund um die Uhr)

E-Mail: [✉ rapt-parental@just.fgov.be](mailto:rapt-parental@just.fgov.be)

Internetadresse: [✉ https://justice.belgium.be/fr/themes\\_et\\_dossiers/enfants\\_et\\_jeunes/enlevement\\_international\\_denfants/contact](https://justice.belgium.be/fr/themes_et_dossiers/enfants_et_jeunes/enlevement_international_denfants/contact)

Zugelassene Sprachen: Französisch (FR), Niederländisch (NL), Deutsch (DE), Englisch (EN)

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Englisch zusätzlich zu den drei Landessprachen Niederländisch, Französisch und Deutsch

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

– Artikel 80 Absatz 3: Amtssprache des Ortes, an dem der Antrag gestellt werden soll (FR, NL, DE). Es wird empfohlen, sich vor Einreichung des Antrags bei der Zentralen Behörde Belgiens zu erkundigen, in welche Sprache der Antrag übersetzt werden muss.

– Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2: Amtssprache des Ortes, an dem der Antrag bearbeitet werden soll (FR, NL, DE) Es wird empfohlen, sich vor Einreichung des Antrags bei der Zentralen Behörde Belgiens zu erkundigen, in welche Sprache der Antrag übersetzt werden muss.

– Artikel 91 Absatz 2: Zugelassen sind nur die Amtssprachen. Es wird empfohlen, sich vor Einreichung des Antrags bei der Zentralen Behörde Belgiens zu erkundigen, in welche Sprache der Antrag übersetzt werden muss.

Letzte Aktualisierung: 25/08/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Bulgarien**

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b: Da es nach bulgarischem Recht im Bereich der Ehesachen und der Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung keine öffentlichen Urkunden im Sinne der Verordnung gibt, können keine entsprechenden Behörden mitgeteilt werden.

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3: Da es nach bulgarischem Recht im Bereich der Ehesachen und der Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung keine Vereinbarungen gibt, können keine entsprechenden Behörden mitgeteilt werden.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

– Artikel 74 Absatz 2: Da es nach bulgarischem Recht im Bereich der Ehesachen und der Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung keine Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung gibt, können keine entsprechenden Behörden mitgeteilt werden.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

– Artikel 36 Absatz 1 – Ausstellung von Bescheinigungen über Gerichtsentscheidungen:

**Anhang II – Bescheinigung über Entscheidungen in Ehesachen:** Ausstellung durch das Kreisgericht (*rayonen sad*)

**Anhang III – Bescheinigung über Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung:** Ausstellung durch das Kreisgericht

**Anhang IV – Bescheinigung über die Rückgabe des Kindes nach einem Verfahren gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980:** Ausstellung durch das Stadtgericht Sofia (*Sofijski gradski sad*)

– Artikel 66: In Bulgarien gibt es im Bereich der Ehesachen und der Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung keine öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

– Artikel 37 – Berichtigung der Bescheinigung über eine Gerichtsentscheidung: Zuständig ist das Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat:

**Anhang II – Bescheinigung über Entscheidungen in Ehesachen:** Berichtigung durch das Kreisgericht

**Anhang III – Bescheinigung über Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung:** Berichtigung durch das Kreisgericht

**Anhang IV – Bescheinigung** über die Rückgabe des Kindes nach einem Verfahren gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980: Berichtigung durch das Stadtgericht Sofia

– **Artikel 48 Absatz 1** – Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung über privilegierte Entscheidungen:

Für die Berichtigung und den Widerruf der Bescheinigung ist das Kreisgericht zuständig.

– **Artikel 49** – Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit: Zuständig ist das Kreisgericht.

– **Artikel 66 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1**: entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c** – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind

– **Artikel 30 Absatz 3**: Zuständig ist das Bezirksgericht (*okrazhen sad*).

– **Artikel 52**: Zuständig ist der Gerichtsvollzieher (*sadeben izpalnitel*).

– **Artikel 40 Absatz 1**: Zuständig ist das Bezirksgericht.

– **Artikel 58 Absatz 1**: Zuständig ist das Bezirksgericht.

– **Artikel 61 Absatz 2**: Zuständig ist das Appellationsgericht (*apelativen sad*) für den Bezirk des Gerichts, das die Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung erlassen hat.

– **Artikel 62**: Zuständig ist das Oberste Kassationsgericht (*Varhoven kasatsionen sad*).

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d** – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)

– **Artikel 52**: Zuständig ist der Gerichtsvollzieher.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e** – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)

– **Artikel 61**: das in der Zivilprozessordnung (Kapitel 20) geregelte Zwischenappellationsverfahren

– **Artikel 62**: das in der Zivilprozessordnung (Kapitel 22) geregelte Kassationsbeschwerdeverfahren

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f** – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)

**Justizministerium**

– Für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: **Direktion Internationaler Kinderschutz und internationale Adoptionen**, ul. Slavyanska No 1, Sofia;

Kontaktdaten: auf dem Dienstweg und per E-Mail, Tel.: +359 29237396, +359 29237332, [mpzdm@justice.government.bg](mailto:mpzdm@justice.government.bg)

– Für Ehesachen: **Direktion Internationale rechtliche Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten**, ul. Slavyanska No 1, Sofia; Kontaktdaten: auf dem Dienstweg und per E-Mail, Tel.: +359 29237415, [civil@justice.government.bg](mailto:civil@justice.government.bg)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g** – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)

In Bulgarien ist für jede Unterbringung von Kindern im Land eine Zustimmung erforderlich.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h** – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)

Englisch und Französisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i** – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind

– **Artikel 80 Absatz 3**: Unterlagen müssen nur ins Bulgarische übersetzt werden.

– **Artikel 81 Absatz 2**: Unterlagen müssen nur ins Bulgarische übersetzt werden.

– **Artikel 82 Absatz 4**: Unterlagen müssen nur ins Bulgarische übersetzt werden.

– **Artikel 91 Absatz 2**: Unterlagen müssen nur ins Bulgarische übersetzt werden.

Letzte Aktualisierung: 24/09/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Tschechien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil)** – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind

Entfällt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil)** – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)

**Tschechische Anwaltskammer (Česká advokátní komora)**

Niederlassung Brno (Brünn)

nám. Svobody 84/15

602 00 Brno

Telefon: +420 513 030 111

E-Mail: [brno@cak.cz](mailto:brno@cak.cz)

Internetadresse: <https://www.cak.cz/en/>

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil)** – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind

**Artikel 36 Absatz 1**

**Für die Ausstellung der Bescheinigung über eine Entscheidung zuständige Gerichte**

a) Kreisgericht (*okresní soud*)

b) Kreisgericht (*okresní soud*)

c) Stadtgericht in Brno (Brünn) (*Městský soud v Brně*)

**Artikel 66**

**Für die Ausstellung der Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung zuständige Gerichte**

Entfällt.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind

Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1

Für die Berichtigung der Bescheinigung zuständige Gerichte

Artikel 37 Absatz 1

- a) Kreisgericht (*okresní soud*)
- b) Kreisgericht (*okresní soud*)
- c) Stadtgericht in Brno (Brünn) (*Městský soud v Brně*)

Artikel 48 Absatz 1 – Privilegierte Entscheidungen

- a) Kreisgericht (*okresní soud*) – Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a
- b) Kreisgericht (*okresní soud*) – Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b – Artikel 29 Absatz 6

Artikel 49

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit zuständige Gerichte

- a) Kreisgericht (*okresní soud*) – Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a
- b) Kreisgericht (*okresní soud*) – Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind

Artikel 30 Absatz 3

Für die Anerkennung einer Entscheidung zuständige Gerichte:

Kreisgericht (*okresní soud*)

Artikel 40 Absatz 2

Für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung zuständige Gerichte:

Kreisgericht (*okresní soud*)

Artikel 58 Absatz 1

Für die Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung zuständige Gerichte:

Kreisgericht (*okresní soud*)

Artikel 61 Absatz 2

Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung zur Versagung der Vollstreckung einzulegen ist:

Kreisgericht (*okresní soud*)

Artikel 62

Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung nach Artikel 61 Absatz 2 einzulegen ist:

Kreisgericht (*okresní soud*)

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)

Kreisgerichte und/oder Gerichtsvollzieher

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)

Artikel 61

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zur Versagung der Vollstreckung nach den Artikeln 61 und 62

Rechtsbehelfe nach den §§ 201 ff. des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung) in der geänderten Fassung

Artikel 62

Weitere Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zur Versagung der Vollstreckung nach den Artikeln 61 und 62

Anfechtungsklage nach den §§ 229 ff. des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung) in der geänderten Fassung

Überprüfung eines Rechtsbehelfs nach den §§ 236 ff. des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung) in der geänderten Fassung

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)

Amt für internationalen Rechtsschutz von Kindern (*Úřad pro mezinárodně právní ochranu dětí*)

Šilingrovo náměstí 3

602 00 Brno

Tschechische Republik

Telefon: +420 542 215 522

Fax: +420 542 212 836

E-Mail: [podatelna@umpod.cz](mailto:podatelna@umpod.cz)

Internetadresse: <http://www.umpod.cz/>

Kontakt:

Zdeněk Kapitán, Direktor

Markéta Kačerová Nováková, Stellvertretende Direktorin

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)

Keine Antwort

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)

Tschechisch, Slowakisch, Englisch

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind

Artikel 80, 81, 82



Tschechisch, Slowakisch

## **Artikel 91 Absatz 2**

Tschechisch, Slowakisch

Letzte Aktualisierung: 03/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Deutschland**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Fehlanzeige.

Das deutsche Recht kennt derzeit weder öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und eine Ehescheidung im Sinne von Artikel 65 Absatz 1, die in Deutschland rechtsverbindliche Wirkung haben, noch öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung im Sinne von Artikel 65 Absatz 2, die in Deutschland vollstreckbar sind. Deutsche öffentliche Urkunden und Vereinbarungen, die nach der Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung anzuerkennen oder zu vollstrecken wären, gibt es daher nicht. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Benennung der Behörden, die für die Errichtung öffentlicher Urkunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und die Eintragung von Vereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 zuständig sind.

### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Keine.

Das deutsche Rechtssystem sieht derzeit keine unentgeltlichen Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 74 Absatz 2 vor.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Gericht, das für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig ist:

Gericht, das die Entscheidung erlassen hat.

Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind:

Keine.

Das deutsche Recht kennt derzeit keine öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen, die nach Artikel 65 in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung anzuerkennen oder zu vollstrecken wären. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 66 und die Bestimmung einer Zuständigkeit für die Ausstellung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Gericht, das für die Berichtigung (Artikel 37 Absatz 1 bzw. Artikel 48 Absatz 1) einer Bescheinigung (Artikel 36 bzw. Artikel 48) für eine Entscheidung zuständig ist: Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat.

Gericht, das für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig ist: Gericht, das die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ausgesetzt oder eingeschränkt hat.

Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung (Artikel 67 Absatz 1) einer Bescheinigung (Artikel 66) für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung zuständig sind: Keine. Das deutsche Recht kennt derzeit keine öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen, die nach Artikel 65 in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung anzuerkennen oder zu vollstrecken wären. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 66 sowie deren Berichtigung nach Artikel 67 und die Bestimmung einer Zuständigkeit für Ausstellung und Berichtigung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Für die

**Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3)**

**Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 1)**

**Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1) aufgrund der in Artikel 39 i.V.m. 41, Artikel 50, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 68 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Gründe**

ist zuständig

a) in erster Linie: das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder das Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gewöhnlich aufhält;

b) wenn danach keine Zuständigkeit besteht: das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird;

c) wenn auch danach keine Zuständigkeit besteht: das im Bezirk des Kammergerichts (Oberlandesgericht des Landes Berlin) zur Entscheidung berufene Gericht (Familiengericht Pankow).

Die Zuständigkeit nach a) und b) ist dabei für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts jeweils bei dem Familiengericht konzentriert, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit dieses Familiengerichts erstreckt sich damit auf den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts.

Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit bei einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, bei einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zu konzentrieren. Inwieweit die Landesregierungen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, bleibt abzuwarten.

**Für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1) aufgrund Artikel 57 zugelassener im nationalen deutschen Vollstreckungsrecht vorgesehener Gründe**

ist zu unterscheiden:

Die **sofortige Beschwerde nach § 87 Absatz 4 FamFG** gegen im Vollstreckungsverfahren ergehende Beschlüsse kann bei dem Familiengericht eingelegt werden, das den Beschluss erlassen hat, oder bei dem zuständigen Beschwerdegericht (Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Familiengericht liegt, das den angegriffenen Beschluss erlassen hat).

Für die Entscheidung über die **Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nach § 766 ZPO** ist das Familiengericht zuständig, das auch für die Zwangsvollstreckung dieses Titels zuständig ist. Siehe dazu die Angaben zu Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d. Für die **Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten (Kostenentscheidungen)** ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung entschieden hat oder über einen solchen Antrag zu entscheiden hätte. Siehe dazu die obigen Angaben.

Der **Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2)** kann bei dem Familiengericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem für das Familiengericht zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden. Zuständig für den **weiteren Rechtsbehelf (Artikel 62)** ist der Bundesgerichtshof.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Es ist zu differenzieren:

**Für die Zwangsvollstreckung eines Titels nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs** gelten dieselben Zuständigkeitsregeln wie zu Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c für die Anerkennung einer Entscheidung, die Versagung der Anerkennung und die Versagung der Vollstreckung aufgrund unionsrechtlicher Gründe vorgesehen.

**Für die Zwangsvollstreckung eines Titels nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO, der nicht auf die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs gerichtet ist – in aller erster Linie Kostenentscheidungen –** richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften für die Vollstreckung von Titeln in Zivil- und Handelssachen. Insoweit kann auf die Informationen unter [https://e-justice.europa.eu/52/DE/how\\_to\\_enforce\\_a\\_court\\_decision?GERMANY&member=1](https://e-justice.europa.eu/52/DE/how_to_enforce_a_court_decision?GERMANY&member=1) verwiesen werden.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 61 ist die sofortige Beschwerde. Weiterer Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 62 ist die Rechtsbeschwerde.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zentrale Behörde nach Artikel 76 ist das Bundesamt für Justiz (BfJ).

Die Postanschrift lautet:

Bundesamt für Justiz

Referat II 3

53094 Bonn.

Es ist wie folgt per Telefon, Fax oder E-Mail erreichbar:

Telefon: +49 228 99 410-5212

Telefax: +49 228 410-5401

E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de).

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Keine.

Deutschland hat von der Möglichkeit des Artikel 82, bestimmte Kategorien naher Verwandter vom Zustimmungserfordernis für grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern in Deutschland auszunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Neben Deutsch wird Englisch als Sprache für Mitteilungen an die Zentrale Behörde zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Deutsch

Letzte Aktualisierung: 02/08/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Estland**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist Aufgabe des Notars. Ein Verzeichnis der Notare ist auf der [Website](#) der Notarkammer (*Notarite Koda*) zu finden.

Die Eintragung einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 ist Aufgabe des Standesamts bei der Kreisverwaltung (*maakonnakeskus*).

Ein Verzeichnis dieser Ämter ist [hier](#) zu finden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Derzeit gibt es in Estland keine solche Verwaltungsbehörde. In Estland sind die Dienstleistungen von Notaren und Standesämtern nicht unentgeltlich.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

In Estland ist die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 Aufgabe des Landgerichts.

Bescheinigungen für eine von einem Notar errichtete öffentliche Urkunde oder eine von einem Standesamt errichtete öffentliche Vereinbarung nach Artikel 66 können entweder von einem Notar oder vom Standesamt bei der Kreisverwaltung ausgestellt werden. Ein Verzeichnis der Notare ist [hier](#) zu finden, und ein Verzeichnis der Standesämter ist [hier](#) zu finden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

In Estland ist die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 und die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 49 Aufgabe des Landgerichts.

Die Berichtigung der Bescheinigung über eine von einem Notar errichtete öffentliche Urkunde nach Artikel 67 Absatz 1 ist Aufgabe des Notars. Ein Verzeichnis der Notare ist [hier](#) zu finden.

Die Berichtigung der Bescheinigung über eine von einem Standesamt errichtete öffentliche Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 1 ist Aufgabe der Kreisverwaltung. Ein Verzeichnis dieser Ämter ist [hier](#) zu finden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Die in Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 vorgesehenen Anträge sind beim Landgericht einzureichen. Der in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehene Antrag ist beim Bezirksgericht und der in Artikel 62 vorgesehene Antrag ist beim Staatsgerichtshof einzureichen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

In Estland sind für die Vollstreckung von Entscheidungen die Gerichtsvollzieher zuständig. Der Antragsteller wählt einen Gerichtsvollzieher aus dem Bezirk, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Die Gerichtsvollzieher sind in den vier Landgerichtsbezirken tätig: Harjumaa, Pärnumaa, Tartumaa und Virumaa. Ein Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist auf der [Website](#) der Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter (*Kohtutäiturite ja Pankrotihaldurite Koda*) zu finden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

In Estland ist die Anfechtung nach Artikel 61 vor dem Bezirksgericht und die Anfechtung nach Artikel 62 vor dem Staatsgerichtshof vorzunehmen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zentrale Behörde für die Zwecke des Artikels 77 Absatz 1, des Artikels 79 Buchstaben c, d und e und des Artikels 81 ist in Estland folgende Stelle:

Justizministerium (*Justiitsministeerium*)

Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit

Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn

E-Mail: [central.authority@just.ee](mailto:central.authority@just.ee)

Telefon: +372 620 8183, +372 620 8186, +372 620 8190

Zentrale Behörde für die Zwecke des Artikels 79 Buchstaben a, b, f und g, des Artikels 80 und des Artikels 82 ist in Estland folgende Stelle:

Sozialversicherungsanstalt (*Sotsiaalkindlustusamet*)

Paldiski mnt 80, 15092 Tallinn

E-Mail: [childprotection@sotsiaalkindlustusamet.ee](mailto:childprotection@sotsiaalkindlustusamet.ee),

Telefon: +372 612 1360, +372 531 8850, +372 5345 1792

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Kinder können in Estland ohne vorherige Zustimmung nur bei einem Elternteil untergebracht werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Nach Artikel 91 Absatz 3 ist für Mitteilungen an die estnischen Zentralen Behörden sowohl Estnisch als auch Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Nach Artikel 91 Absatz 2 sind die Sprachen, die für die Übersetzung von Anträgen und Begleitunterlagen nach den Artikeln 80, 81 und 82 sowie für die Übersetzung der Freitextfelder von Bescheinigungen zugelassen sind, Estnisch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 20/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Sprachmitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Irland**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Nach irischem Recht wurde keine Behörde eigens für diesen Zweck ermächtigt, da die einschlägigen familienrechtlichen Angelegenheiten von den irischen Gerichten behandelt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach Artikel 74 Absatz 2 zuständige Behörde ist der Legal Aid Board (LAB; Ausschuss für Prozesskostenhilfe). Der Legal Aid Board kann wie folgt erreicht werden:

Quay Street (Hauptsitz)

Cahirciveen

Co. Kerry

V23 RD36

Telefon: 066 947 1000

LoCall: 0818 615 200

[info@legalaidboard.ie](mailto:info@legalaidboard.ie)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

**Zuständig sind die folgenden Gerichte:**

Ausstellung einer Bescheinigung – Artikel 36 Absatz 1

– Entscheidung in Ehesachen unter Verwendung des Formblatts in Anhang II –

**Circuit Court oder High Court**

– Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Verwendung des Formblatts in Anhang III –

**District Court, Circuit Court oder High Court**

– Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, die die Rückgabe eines Kindes anordnet, und gegebenenfalls alle die Entscheidung begleitende und gemäß Artikel 27 Absatz 5 angeordnete einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV –  
**High Court**

Ausstellung einer Bescheinigung – Artikel 66 Absatz 1

– in Ehesachen unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIII –

**Nach irischem Recht ist weder ein Gericht noch eine Behörde für die Ausstellung einer Bescheinigung für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung in Ehesachen nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a zuständig.**

– in Sachen der elterlichen Verantwortung unter Verwendung des Formblatts in Anhang IX –

**District Court, Circuit Court oder High Court**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Berichtigung einer Bescheinigung – Artikel 37 Absatz 1

Das Gericht, das die Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 ausgestellt hat, kann die von ihm ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 berichtigen:

**District Court**

**Circuit Court**

**High Court**

Berichtigung oder Widerruf einer Bescheinigung – Artikel 48 Absatz 1

**Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat:**

**District Court**

**Circuit Court**

**High Court**

Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit (einer nach Artikel 47 bescheinigten Entscheidung) – Artikel 49

**Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat:**

**District Court**

**Circuit Court**

**High Court**

Nach irischem Recht ist weder ein Gericht noch eine Behörde für die Ausstellung einer Bescheinigung für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung in Ehesachen nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a zuständig.

Das Gericht, das die Bescheinigung für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt hat, kann die Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 berichtigen:

**District Court**

**Circuit Court**

**High Court**

Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1:

**District Court**

**Circuit Court**

**High Court**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Artikel 30 Absatz 3 – Antrag auf eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass kein Grund für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist: Anträge nach Artikel 30 Absatz 3 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

– in Irland beim **High Court**

Artikel 52 – Vollstreckung: Anträge nach Artikel 52 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

– in Irland beim **High Court**

Artikel 40 Absatz 1 – Versagung der Anerkennung: Anträge nach Artikel 40 Absatz 1 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

– in Irland beim **High Court**

Artikel 58 Absatz 1 – Versagung der Vollstreckung: Anträge nach Artikel 58 Absatz 1 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

– in Irland beim **High Court**

Artikel 61 Absatz 2 – Anfechtung oder Rechtsbehelf – Versagung der Vollstreckung:

**Court of Appeal**

Artikel 62 – Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Supreme Court unter bestimmten Umständen (die Entscheidung muss eine Angelegenheit von allgemeiner öffentlicher Bedeutung betreffen, oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich):

– in Irland beim **Supreme Court**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

In Irland der **High Court**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

In der ersten Instanz kann ein Rechtsbehelf beim High Court eingelegt werden.

In Irland kann ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf beim Court of Appeal eingelegt werden. (Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der irischen Verfassung der Supreme Court über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des High Court entscheidet, wenn nach seiner Überzeugung außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine direkte Anrufung des Supreme Court rechtfertigen. Der Supreme Court entscheidet auch über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Court of Appeal, wenn nach seiner Überzeugung bestimmte, in der Verfassung festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind.)



**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

**Zentrale Behörde für Fälle internationaler Kindesentführung**

Department of Justice  
51 St. Stephen's Green  
Dublin 2  
Irland

Telefon:	+353 1 859-2232
Fax:	+353 1 479-0201

E-Mail: [internationalchildabduction@justice.ie](mailto:internationalchildabduction@justice.ie)

Internet: <https://www.justice.ie>

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt. Irland hat nicht von der Möglichkeit nach Artikel 82 Gebrauch gemacht, bestimmte Kategorien naher Verwandter von der Pflicht auszunehmen, für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Irland eine Zustimmung einzuholen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Englisch, Irisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Englisch, Irisch

Letzte Aktualisierung: 31/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Griechenland**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Behörde nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b: jede Verwaltungsbehörde und jedes Bürgerservicezentrum (KEP), zudem Rechtsanwälte und Notare nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Behörde nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3: das zuständige mit einem Richter besetzte Gericht erster Instanz (*monomelés protodikeío*) oder ein Notar  
Behörde nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b: –

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

In Griechenland sind keine „Verwaltungsbehörden“ am Verfahren für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beteiligt. Zuständig sind die örtlich und sachlich zuständigen Gerichte.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung erlassen hat, oder die Behörde (Notar), die das Dokument ausgestellt hat.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 66 ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung erlassen hat, oder die Behörde (Notar), die das Dokument ausgestellt hat.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Für die Berichtigung oder den Widerruf einer Bescheinigung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung erlassen hat.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung erlassen hat.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3), die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) und die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1) ist das mit einem Richter besetzte Gericht erster Instanz am Wohnsitz der Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet, zuständig. Ist der Wohnsitz dieser Person nicht bekannt, so wird die Region ihres Wohnsitzes zugrunde gelegt. Ist auch diese nicht bekannt, so ist das mit einem Richter besetzte Gericht erster Instanz in Athen zuständig.

Für die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) ist das Rechtsmittelgericht (*efeteío*) zuständig.

Für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) ist der Oberste Gerichtshof (*Áρειος Πάγος*) zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Für die Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher (*dikastikós epimelitís*) zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Anfechtungen und Rechtsbehelfe nach Artikel 61 werden (in Form der Berufung (*éfesi*)) beim Rechtsmittelgericht geltend gemacht, während weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe nach Artikel 62 (in Form der Revision (*anaíresi*)) beim Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zentrale Behörde nach Artikel 76 ist die Abteilung für Internationales Privatrecht (*Tmíma Idiotikou Dikaíou*) des Justizministeriums (*Ypourgeío Dikaiósynis*).

Leiter der Direktion für besondere Rechtsfragen (*Diéftihynsi Eidikón Nomikón Zitimáton*):

Herr **Vasilios Sarigiannidis**

Leiterin der Abteilung für Internationales Privatrecht:

Frau **Xanthippi Pappa**

Mesogeion 96, 11527 Athen

Tel.: +30 213 130 7312, +30 213 130 7480

E-Mail: [vsarigiannidis@justice.gov.gr](mailto:vsarigiannidis@justice.gov.gr), [xpappa@justice.gov.gr](mailto:xpappa@justice.gov.gr), [civilunit@justice.gov.gr](mailto:civilunit@justice.gov.gr)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Griechenland hat nicht beschlossen, dass die Zustimmung nach Absatz 1 für eine Unterbringung bei einer anderen Person als einem Elternteil nicht erforderlich ist.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Griechisch, Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

– Artikel 80 Absatz 3: Griechisch

– Artikel 81 Absatz 2: Griechisch

– Artikel 82 Absatz 4: Griechisch

– Artikel 91 Absatz 2: –

Letzte Aktualisierung: 20/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Spanien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zivilsachen sind die Richter (*jueces y magistrados*) zuständig.

Im Falle des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a sind auch die Notare (*notarios*) zuständig, sofern keine Kinder an dem Verfahren beteiligt sind. Die Urkundsbeamten der Justizverwaltung (*Letrados de la Administración de Justicia*), die befugt sind, einvernehmliche Scheidungen zu genehmigen, sind ebenfalls zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen ist die Anwaltskammer (*Colegio de Abogados*).

Die Verwaltungsbehörde, die den Anspruch auf Prozesskostenhilfe feststellt oder Prozesskostenhilfe gewährt, ist der Ausschuss für Prozesskostenhilfe (*Comisión de Asistencia Jurídica Gratuita*) der betreffenden Provinz.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Für die Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Urkundsbeamten der Justizverwaltung zuständig.

Für die Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c sind die Urkundsbeamten der Justizverwaltung, die Gerichte und die für die Ausstellung der Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde (*documento público*) oder Vereinbarung nach Artikel 66 zuständigen Behörden zuständig.

Für die Bescheinigung nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a sind die Urkundsbeamten der Justizverwaltung und die Notare zuständig, für die Bescheinigung nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b die Urkundsbeamten der Justizverwaltung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Nur die Stelle, die die ursprüngliche Bescheinigung ausgestellt hat, ist dafür zuständig, diese Bescheinigung im Falle eines wesentlichen Fehlers zu berichtigen (oder eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung auszustellen).

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Zuständig für die Anerkennung oder die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung und für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1): das örtlich zuständige Gericht erster Instanz (*Juzgado de Primera Instancia*)

Zuständig für die Anfechtung oder den Rechtsbehelf und weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 58 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62): das örtlich zuständige Provinzgericht (*Audiencia Provincial*), das über Rechtsbehelfe gegen die Versagung der Vollstreckung entscheidet, und in den Fällen des Artikels 62 der Oberste Gerichtshof (*Tribunal Supremo*) im Wege der Kassation

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Das örtlich zuständige Gericht erster Instanz oder das örtlich zuständige Gericht erster Instanz und Ermittlungsgericht (*Juzgado de Primera Instancia e Instrucción*), das Familiengericht (*Juzgado de Familia*) oder gegebenenfalls das Gericht für die Ahndung von Gewalt gegen Frauen (*Juzgado de Violencia Sobre La Mujer*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung kann ein Rechtsbehelf bei der Stelle eingelegt werden, die die Entscheidung erlassen hat. Über den Rechtsbehelf entscheidet das örtlich zuständige Provinzgericht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Justizministerium  
Untergeneraldirektion Internationale rechtliche Zusammenarbeit  
Abteilung Internationale Kindesentführung  
C/San Bernardo, 62  
28071 MADRID  
Spanien

Mitteilungen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

✉ [sustraccionmenores@mjusticia.es](mailto:sustraccionmenores@mjusticia.es)

Sämtliche Informationen zu Verfahren wegen internationaler Kindesentführung finden Sie auf der Website des Justizministeriums unter: <https://www.mjusticia.gob.es>

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Englisch und Spanisch.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Spanisch

Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Frankreich**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Die Notare (*notaires*) sind befugt, öffentliche Urkunden im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu errichten.

Die Notare und die Urkundsbeamten der Gerichte (*greffiers*) sind befugt, Vereinbarungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 einzutragen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Büro für Prozesskostenhilfe (*bureau d'aide juridictionnelle*) beim *tribunal judiciaire* (erstinstanzliches ordentliches Gericht) am Wohnort des Antragstellers oder bei dem Gericht, das für die Sache zuständig ist

Abweichend von dem Grundsatz, dass nur ein Büro zuständig ist, besteht bei den folgenden Gerichten ein eigenes Büro für Prozesskostenhilfe:

- Kassationshof (*Cour de cassation*)
- Staatsrat (*Conseil d'État*)
- Nationales Asylrechtsgericht (*Cour nationale du droit d'asile*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 36 über Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder über Entscheidungen, die die Rückgabe eines Kindes anordnen:

– Leiter der Geschäftsstelle (*directeur de greffe*) des Gerichts, das die Entscheidung erlassen oder die Vereinbarung genehmigt hat

Ausstellung von Bescheinigungen über Entscheidungen nach Artikel 66:

– Präsident des *tribunal judiciaire* (oder im Auftrag der Richter)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind: der Leiter der Geschäftsstelle oder das Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind: die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat

Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung nach Artikel 49 zuständig sind: die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat

Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung einer nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind: der Präsident des *tribunal judiciaire* (oder im Auftrag der Richter)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Gericht, das für die Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 3 zuständig ist: der Präsident des *tribunal judiciaire* oder sein Vertreter

Gericht, das für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 40 Absatz 2 zuständig ist: der Präsident des *tribunal judiciaire* oder sein Vertreter

Gericht, das für die Versagung der Vollstreckung, die Anfechtung oder den Rechtsbehelf und die weiteren Anfechtungen oder Rechtsbehelfe nach Artikel 58 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 zuständig ist: der Präsident des *tribunal judiciaire* oder sein Vertreter

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Präsident des *tribunal judiciaire* oder sein Vertreter

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

In Frankreich müssen Entscheidungen vor dem Appellationshof (*cour d'appel*) angefochten werden.

Mit der Versagung der Ausstellung einer Bescheinigung über eine französische Entscheidung kann der Präsident des *tribunal judiciaire* befasst werden, wenn die Ausstellung nicht von einem Richter versagt wurde. Der Präsident des *tribunal judiciaire* entscheidet nach Anhörung oder Ladung des Antragstellers und der ersuchten Behörde abschließend über den Antrag (Artikel 509-7 der Zivilprozessordnung).

Über eine weitere Anfechtung (Artikel 62) entscheidet der Kassationshof.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zuständig für den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung, ausgenommen grenzüberschreitende Unterbringungen:

Ministère de la Justice [Justizministerium]

Direction des Affaires Civiles et du Sceau [Direktion Zivilsachen und Siegel]

Département de l'Entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE) [Abteilung Rechtshilfe, Internationales Privatrecht und Europarecht]

13, place Vendôme

75042 Paris Cedex 01

E-Mail: [✉ entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

Tel.: +33 144776105

Zuständig für grenzüberschreitende Unterbringungen:

Ministère de la Justice [Justizministerium]

Direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse [Direktion Jugend-Rechtsschutz]

Bureau des affaires judiciaires et de la législation [Büro für Gerichtsverfahren und Gesetzgebung]

Postanschrift: 13, place Vendôme – 75042 Paris Cedex 01

Büroanschrift: Le Millénaire, 35, rue de la gare – 75019 Paris

Tel.: +33 170228984

oder +33 170227582

E-Mail: [✉ saei.dpjj@justice.gouv.fr](mailto:saei.dpjj@justice.gouv.fr)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Es gibt keine anderen Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Französisch und Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Französisch und Englisch

Letzte Aktualisierung: 29/08/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Kroatien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Artikel 103 Buchstabe a – Teil 1

Die Ausstellung der oben genannten öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen wird in der kroatischen Rechtsordnung nicht anerkannt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Artikel 103 Buchstabe a – Teil 2

Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung sind die Verwaltungsbehörden in den Gespanschaften und in der Stadt Zagreb zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Artikel 36 Absatz 1

Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1 sind die Gemeindeggerichte (*općinski sudovi*, Singular: *općinski sud*) zuständig, die die Entscheidung, auf die sich die Bescheinigung bezieht, erlassen haben.

Artikel 66

Die Ausstellung der oben genannten öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen wird in der kroatischen Rechtsordnung nicht anerkannt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 sind die Gemeindeggerichte zuständig, die die Entscheidung, auf die sich die Bescheinigung bezieht, erlassen haben.

Es sind **keine** Behörden mitgeteilt worden, die für die Berichtigung von öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 zuständig sind, da es in Kroatien keine solchen öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen gibt oder die Ausstellung solcher öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen in der kroatischen Rechtsordnung nicht anerkannt wird (siehe die Mitteilung zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3).

Daher gibt es keine Behörden, die für die Berichtigung von öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung zuständig sind.



**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Artikel 30 Absatz 3

Für die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen sind in Kroatien die Gemeindegerichte sachlich zuständig (Artikel 18 des Gerichtsgesetzes, NN (*Narodne Novine* – Amtsblatt der Republik Kroatien) Nrn. 28/13, 33/15, 82/15 und 67/18).

Artikel 40 Absatz 2

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Partei, gegen die sich die Anerkennung und Vollstreckung richtet, ihren Wohnsitz hat, oder das Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung durchgeführt werden muss. Wenn die Partei, gegen die sich die Anerkennung und Vollstreckung richtet, ihren Wohnsitz nicht in Kroatien hat und wenn die Vollstreckung nicht in Kroatien durchgeführt werden muss, kann der Antrag bei einem der sachlich zuständigen Gerichte in Kroatien gestellt werden.

Gegen eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung können die Parteien innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen.

Ist noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ergangen, so kann jedes Gericht als Vorfrage über die Anerkennung dieser Entscheidung entscheiden, allerdings nur mit Wirkung für das betreffende Verfahren.

Artikel 58 Absatz 1

Für die Versagung der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen sind in Kroatien die Gemeindegerichte sachlich zuständig (Artikel 18 des Gerichtsgesetzes, NN Nrn. 28/13, 33/15, 82/15 und 67/18).

Artikel 61 Absatz 2

Für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen sämtliche Entscheidungen der Gemeindegerichte in Zivilsachen sind die Gespanschaftsgerichte (*županijski sudovi*, Singular: *županijski sud*) zuständig.

Artikel 62

Gegen eine Entscheidung des Gespanschaftsgerichts kann mit Genehmigung des Obersten Gerichtshofs (*Vrhovni sud*) ein Rechtsbehelf in Form eines Antrags auf außerordentliche Überprüfung eingelegt werden, wenn es um eine besonders wichtige materiell- oder verfahrensrechtliche Frage geht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Für die Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen sind in Kroatien die Gemeindegerichte sachlich zuständig (Artikel 18 des Gerichtsgesetzes, NN Nrn. 28/13, 33/15, 82/15 und 67/18).

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung kann ein Rechtsbehelf beim Gespanschaftsgericht eingelegt werden (zuständig sind die Gespanschaftsgerichte Pula, Split und Zagreb).

Ein außerordentlicher Rechtsbehelf kann in Form eines Antrags auf außerordentliche Überprüfung eingelegt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Die für die Anwendung der Verordnung zuständige Zentrale Behörde ist das Ministerium für Arbeit, Altersversorgung, Familie und Sozialpolitik.

Anschrift und Kontaktdaten der Zentralen Behörde:

Ulica grada Vukovara 78

10000 Zagreb, Kroatien

E-Mail:  [pisarnica@mrosp.hr](mailto:pisarnica@mrosp.hr)

Tel.: +385 1 5557 015, +385 1 5557 363

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Für die Unterbringung eines Kindes bei Eltern oder nahen Verwandten ist die Zustimmung Kroatiens nach Artikel 82 nicht erforderlich. Für die Zwecke des Artikels 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates gelten Großeltern, Onkel, Tanten, Brüder/Halbbrüder, Schwestern/Halbschwwestern und Kinder von Geschwistern/Halbgeschwistern als nahe Verwandte.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Für Mitteilungen zwischen der kroatischen Zentralen Behörde, dem Ministerium für Arbeit, Altersversorgung, Familie und Sozialpolitik, und den Zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sind Kroatisch und Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Dem Ersuchen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen muss eine Übersetzung ins Kroatische, der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats, beigelegt werden.

Letzte Aktualisierung: 15/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Italien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3:

– Behörden oder andere Stellen, die befugt sind, eine öffentliche Urkunde im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu errichten: **Notar ( notaio), Standesbeamter ( ufficiale dello stato civile) und Justizbehörde ( autorità giudiziaria)**

– Behörden, die befugt sind, eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 einzutragen: **Standesbeamter und Justizbehörde (Gericht ( Tribunale), Appellationsgericht ( Corte di Appello) und Staatsanwaltschaft ( Procura della Repubblica)**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Behörden nach Artikel 74 Absatz 2;

– Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe nach Artikel 74 Absatz 2 gewähren: **keine**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 66 zuständig sind, und Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 und Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind:

– Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 66 zuständig sind: **Gericht, Appellationsgericht, Staatsanwaltschaft und Standesbeamter**

– Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung nach Artikel 49 zuständig sind: **Gericht, Appellationsgericht, Staatsanwaltschaft und Standesbeamter**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

– Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind: **Gericht, Appellationsgericht, Staatsanwaltschaft und Standesbeamter**

– Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung nach Artikel 49 zuständig sind: **Gericht und Appellationsgericht**

– Gerichte oder Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind:

**Gericht, Appellationsgericht, Staatsanwaltschaft und Standesbeamter**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Gerichte nach Artikel 30 Absatz 3, Artikel 52, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 62 sowie Behörden und Gerichte nach Artikel 61 Absatz 2:

– Gerichte nach Artikel 30 Absatz 3, Artikel 52, Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 1: **Gericht**

– Behörden und Gerichte nach Artikel 61 Absatz 2: **Appellationsgericht**

– Gerichte nach Artikel 62: **Kassationsgerichtshof (Corte Suprema di Cassazione)**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Für die Vollstreckung zuständige Behörden nach Artikel 52:

**Gericht**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Rechtsbehelfe nach den Artikeln 61 und 62:

**Artikel 61: Verfahren vor dem örtlich zuständigen Appellationsgericht; Artikel 62: Rechtsbehelf beim Kassationsgerichtshof**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 76 sowie technische Kommunikationsmittel:

**Zentrale Behörde für ganz Italien: Abteilung für Jugend- und Gemeinschaftsgerichtsbarkeit (Dipartimento per la Giustizia Minorile e di Comunità)**

Via Damiano Chiesa 24

00136 Rom

Tel.: +39 06 68188326, 06 68188331, 06 68188335

Fax: +39 06 68808085

E-Mail: [✉ autoritacentrali.dgmc@giustizia.it](mailto:autoritacentrali.dgmc@giustizia.it)

Zertifizierte E-Mail: [✉ prot.dgmc@giustiziacerit.it](mailto:prot.dgmc@giustiziacerit.it)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

In Italien gibt es außer den Eltern keine Kategorien von Verwandten, bei denen für die Unterbringung von Kindern keine Zustimmung erforderlich ist.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Sprachen, die gemäß Artikel 91 Absatz 3 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind:

**Italienisch, Englisch und Französisch**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Sprachen, die gemäß Artikel 80 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 91 Absatz 2 für die Übersetzungen zugelassen sind:

**Keine Informationen**

Letzte Aktualisierung: 01/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Zypern**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Familiengericht (nur für Entscheidungen nach Artikel 36 Absatz 1)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

**Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49; Artikel 66 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1**

Für alle Fälle ist das Familiengericht des jeweiligen Bezirks zuständig:

Familiengericht Nikosia

Tel.: +357 22865601

Fax: +357 22302068

Familiengericht Limassol

Tel.: +357 25806185

Fax: +357 25305054

Familiengericht Larnaka/Famagusta

Tel.: +357 24802754

Fax: +357 24802800

Familiengericht Paphos

Tel.: +357 26802626

Fax: +357 26306395

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3), die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) und die Versagung der Vollstreckung sind die Familiengerichte zuständig.

Für eine Anfechtung oder einen Rechtsbehelf nach Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 2 ist das Rechtsmittelgericht für Familiensachen zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Familiengerichte

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung kann nach den Artikeln 61 und 62 ein Rechtsbehelf beim Rechtsmittelgericht für Familiensachen eingelegt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung

Referat Internationale rechtliche Zusammenarbeit

Leoforos Athalassas 125

1461 Nikosia

ZYPERN

Tel.: +357 22805951/950

Fax: +357 22518356/328

E-Mail: [registry@mjpo.gov.cy](mailto:registry@mjpo.gov.cy)

**Kontaktstellen:**

Troodia Dionysiou

Verwaltungsbeamtin

Tel.: +357 22805932

Fax: +357 22518328

E-Mail: [tdionysiou@mjpo.gov.cy](mailto:tdionysiou@mjpo.gov.cy)

Constantina Sophocleous

Verwaltungsbeamtin

Tel.: +357 22805973

Fax: +357 22518328

E-Mail: [csophocleous@mjpo.gov.cy](mailto:csophocleous@mjpo.gov.cy)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Wenn ein Kind aus seiner Familie herausgenommen wird, prüft das Amt für Sozialfürsorge, ob das Kind möglicherweise im weiteren Familienkreis (z. B. bei Großeltern, Onkel/Tanten) untergebracht werden kann. Erweist sich niemand aus dem weiteren Familienkreis als geeignet, so wird auch der weitere Bekanntenkreis in Betracht gezogen. Wenn es im weiteren Familien- oder Bekanntenkreis keine geeignete Person gibt, bringt das Amt für Sozialfürsorge das Kind in einer anerkannten Pflegefamilie oder in einem Heim unter.

Im Falle naher Verwandter (z. B. Großeltern) gelten vereinfachte Verfahren für die Einholung der Zustimmung und die Unterbringung des Kindes.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Englisch und Griechisch.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Griechisch und Englisch

Letzte Aktualisierung: 05/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Lettland**

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

*Unter den in Artikel 325 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Umständen ist ein Notar befugt, eine Ehe aufzulösen und eine Scheidungsurkunde auszustellen.*

Das Notariatsgesetz sowie eine englische Übersetzung sind abrufbar unter [Notariāta likums \(likumi.lv\)](http://www.notariata.likums.gov.lv).

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Amt für Prozesskostenhilfe

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Eine Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung wird von dem Gericht ausgestellt, das die betreffende Entscheidung erlassen hat.

Eine Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung wird von dem Gericht ausgestellt, das die betreffende Entscheidung erlassen hat. Wurde die Entscheidung von einem Familiengericht (*bāriņtiesa*) nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, c, d oder e erlassen, so wird die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b von dem Familiengericht ausgestellt, das die betreffende Entscheidung erlassen hat.

Eine Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung wird vom Stadtgericht Riga (*Rīgas pilsētas tiesa*) ausgestellt.

Eine Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde in Ehesachen nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung wird von einem Notar ausgestellt.

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Für die Berichtigung einer Bescheinigung nach Artikel 37 der Verordnung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung über die Berichtigung erlassen hat.

Für die Berichtigung oder den Widerruf einer Bescheinigung nach Artikel 48 der Verordnung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung über die Berichtigung oder den Widerruf erlassen hat.

Für die Aussetzung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 der Verordnung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung über die Ausstellung erlassen hat.

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Nach Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung zuständig ist das Bezirksgericht (Stadtgericht), in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Ort der Vollstreckung der Entscheidung oder der angegebene Wohnsitz des Antragsgegners oder – in Ermangelung eines solchen – der Wohnsitz oder der eingetragene Geschäftssitz des Antragsgegners befindet.

Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anerkannt wird, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das die betreffende Entscheidung erlassen hat, und an das zuständige Berufungsgericht zu richten. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Beschwerde kann im Wege der Beschwerde beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts versagt wird, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das die betreffende Entscheidung erlassen hat, und an das zuständige Berufungsgericht zu richten (Artikel 61 der Verordnung).

Die Entscheidung eines Regionalgerichts, mit der die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anerkannt wird, kann nur im Wege der Beschwerde beim Obersten Gerichtshof angefochten werden (Artikel 62 der Verordnung).

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Vereidigte Gerichtsvollzieher

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Nach Artikel 61 der Verordnung zuständig ist das zuständige Berufungsgericht. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das die betreffende Entscheidung erlassen hat, und an das zuständige Berufungsgericht zu richten.

Die Entscheidung eines Regionalgerichts, mit der die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anerkannt wird, kann nur im Wege der Beschwerde beim Obersten Gerichtshof angefochten werden (Artikel 62 der Verordnung). Die Beschwerde ist bei dem Regionalgericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und an das zuständige Revisionsgericht zu richten.

Sowohl im Falle des Artikels 61 als auch im Falle des Artikels 62 der Verordnung kann innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Ein Verfahrensbeteiligter, dem eine Gerichtsentscheidung nach Artikel 56.2 der Zivilprozessordnung zugestellt wurde (d. h. eine Person, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht in Lettland hat), kann innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausstellung der Abschrift der Entscheidung Beschwerde einlegen.

Bei Einlegung einer Beschwerde ist eine Sicherheit von 70 EUR zu leisten.

Die Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren geprüft. Das Gericht teilt den Parteien den Tag mit, an dem die Beschwerde geprüft werden soll. Eine Abschrift der Entscheidung wird den Parteien innerhalb von drei Tagen nach dem Tag zugestellt, an dem die Beschwerde geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beschwerde kann nicht angefochten werden und wird mit ihrem Erlass wirksam.

Das Verfahren für die Einlegung und Prüfung einer Beschwerde ist in Kapitel 55 der [Zivilprozessordnung](#) geregelt.

##### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zentrale Behörde nach der Verordnung:

Justizministerium der Republik Lettland



Brīvības bulvāris 36, Rīga, LV-1536

E-Mail: [✉ pasts@tm.gov.lv](mailto:pasts@tm.gov.lv)

Tel.: +371 67036802

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Grundsätzlich ist nach dem in Lettland geltenden rechtlichen Rahmen für die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten des Kindes, Personen, zu denen das Kind eine enge Beziehung hat, oder anderen Personen eine Zustimmung erforderlich. Abhängig von der Dauer der Unterbringung kann jedoch eine Ausnahme gelten. Nach Artikel 451 des [Gesetzes über den Schutz der Rechte des Kindes](#) können die Eltern ein Kind für höchstens drei Monate in die Obhut einer anderen Person in Lettland geben. In einem solchen Fall muss ein Elternteil eine Vollmacht ausstellen, in der festgelegt ist, inwieweit die Eltern der anderen Person die Befugnis übertragen, die Interessen ihres Kindes zu vertreten.

Dies gilt nur für Kinder, die sich in der Obhut ihrer Eltern befinden, und nur für Fälle, in denen das Kind nicht länger als drei Monate in die Obhut einer anderen Person gegeben wird.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Für Mitteilungen sind Lettisch und Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Dem Ersuchen nach Artikel 80 Absätze 1 und 2 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen ist eine Übersetzung ins Lettische beizufügen.

Dem Ersuchen nach Artikel 81 Absatz 1 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen ist eine Übersetzung ins Lettische beizufügen.

Dem Ersuchen nach Artikel 82 Absatz 1 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen ist eine Übersetzung ins Lettische beizufügen.

Die Freitextfelder der Bescheinigungen müssen ins Lettische übersetzt werden.

Letzte Aktualisierung: 15/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Litauen**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 („öffentliche Urkunde“) Buchstabe b der Verordnung ist der Notar. Informationen über die in der Republik Litauen tätigen Notare sind auf der Website der litauischen Notarkammer zu finden:

– in litauischer Sprache: [✉ https://www.notarurumai.lt/notarai/4](https://www.notarurumai.lt/notarai/4)

– in englischer Sprache: [✉ https://www.notarurumai.lt/en/notaries/35](https://www.notarurumai.lt/en/notaries/35)

„Vereinbarungen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 sind im nationalen Recht Litauens derzeit nicht vorgesehen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Die Behörde, die Prozesskostenhilfe nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung gewährt, ist der Dienst für staatlich garantierte Prozesskostenhilfe (*Valstybės garantuojamos teisinės pagalbos tarnyba*) (im Folgenden „Dienst“). Anträge auf sekundäre staatlich garantierte Prozesskostenhilfe sind bei den regionalen Abteilungen des Dienstes zu stellen:

– Abteilung Vilnius (Odminių g. 3, Vilnius; Telefon: +370 700 00 211)

– Abteilung Kaunas (Kęstučio g. 21, Kaunas; Telefon: +370 700 00 177)

– Abteilung Klaipėda (Vilties g. 10, Klaipėda; Telefon: +370 700 00 191)

– Abteilung Šiauliai (Vasario 16-osios g. 49, Šiauliai; Telefon: +370 700 00 214)

Informationen über die Gemeinden, die von den regionalen Abteilungen des Dienstes betreut werden, sind auf der Website des Dienstes zu finden:

– in litauischer Sprache: [✉ https://vgtpt.lrv.lt/lt/nuorodos/veiklos-teritorijos](https://vgtpt.lrv.lt/lt/nuorodos/veiklos-teritorijos)

– in englischer Sprache: [✉ https://vgtpt.lrv.lt/uploads/vgtpt/documents/files/Kur%20teikiama%20ATP%20EN.pdf](https://vgtpt.lrv.lt/uploads/vgtpt/documents/files/Kur%20teikiama%20ATP%20EN.pdf)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b ist das Amtsgericht (*apylinkės teismas*), das die Entscheidung erlassen hat, zuständig, für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c das Bezirksgericht Vilnius (*apygardos teismas*), das die Entscheidung erlassen hat.

Informationen über die litauischen Gerichte und ihre örtliche Zuständigkeit sind auf der Website der litauischen Gerichte zu finden:

– in litauischer Sprache: [✉ https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-kontaktai/1700](https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-kontaktai/1700)

– in englischer Sprache: [✉ https://www.lsa.lt/en/alal-members/](https://www.lsa.lt/en/alal-members/)

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 66 der Verordnung ist der Notar, der die öffentliche Urkunde beglaubigt hat, zuständig.

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung ist der Notar, die die öffentliche Urkunde beglaubigt hat, zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung ist das Amtsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, bzw. das Bezirksgericht Vilnius, das die Entscheidung erlassen hat, zuständig.

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung ist das Amtsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, zuständig.

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 der Verordnung ist das Amtsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, zuständig.

Informationen über die litauischen Gerichte und ihre örtliche Zuständigkeit sind auf der Website der litauischen Gerichte zu finden:

– in litauischer Sprache: [✉ https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-kontaktai/1700](https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-kontaktai/1700)

– in englischer Sprache: [✉ https://www.lsa.lt/en/alal-members/](https://www.lsa.lt/en/alal-members/)

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 66 der Verordnung ist der Notar, der die öffentliche Urkunde beglaubigt hat, zuständig.

Für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung ist der Notar, die die öffentliche Urkunde beglaubigt hat, zuständig.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Zuständiges Gericht nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung ist das litauische Appellationsgericht (*apeliacinis teismas*).

Zuständiges Gericht nach Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung ist das litauische Appellationsgericht.

Zuständige Behörden und Gerichte nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung sind:

– das litauische Appellationsgericht, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf Artikel 39 der Verordnung oder andere in der Verordnung genannte Gründe gestützt wird

– der Gerichtsvollzieher, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf andere Gründe gestützt wird, die im nationalen Recht festgelegt und nach der Verordnung zulässig sind

Zuständige Gerichte nach Artikel 61 Absatz 2 sind:

– das litauische Appellationsgericht, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf Artikel 39 der Verordnung oder andere in der Verordnung genannte Gründe gestützt wird

– das Amtsgericht über den Gerichtsvollzieher, der die Entscheidung vollstreckt, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf andere Gründe gestützt wird, die im nationalen Recht festgelegt und nach der Verordnung zulässig sind

Zuständige Gerichte nach Artikel 62 Absatz 2 sind:

– der Oberste Gerichtshof (*Aukščiausiasis Teismas*) Litauens, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf Artikel 39 der Verordnung oder andere in der Verordnung genannte Gründe gestützt wird

– das Amtsgericht und anschließend der Oberste Gerichtshof Litauens, wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf andere Gründe gestützt wird, die im nationalen Recht festgelegt und nach der Verordnung zulässig sind

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Für die Vollstreckung zuständige Behörde nach Artikel 52 der Verordnung ist der Gerichtsvollzieher. Informationen über die in Litauen tätigen Gerichtsvollzieher und ihre örtlichen Zuständigkeiten sind auf der Website der litauischen Gerichtsvollzieherkammer zu finden:

– in litauischer Sprache: <https://www.antstoliurumai.lt/lt/antstoliu-paieska>

– in englischer Sprache: <https://www.antstoliurumai.lt/lt/antstoliu-paieska>

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Rechtsschutzverfahren nach Artikel 61:

– Wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf Artikel 39 der Verordnung oder andere in der Verordnung genannte Gründe gestützt wird: Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des litauischen Appellationsgerichts über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung, der innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung an die Partei zu stellen ist. Dieser Antrag wird von einem aus drei Richtern des litauischen Appellationsgerichts gebildeten Spruchkörper geprüft. Für die Prüfung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Prüfung von Individualbeschwerden entsprechend. In jedem Fall wird die Entscheidung von dem Gericht erlassen, das den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung geprüft hat. Die Entscheidung wird an dem Tag, an dem sie ergeht, rechtskräftig.

– Wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf andere im nationalen Recht vorgesehene und nach der Verordnung zulässige Gründe gestützt wird: Beschwerde über die Anordnung des Gerichtsvollziehers in Bezug auf den Antrag auf Versagung der Vollstreckung, die innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschwerdeführer von der Anordnung des Gerichtsvollziehers in Bezug auf den Antrag auf Versagung der Vollstreckung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, spätestens jedoch neunzig Tage nach dem Tag, an dem die fragliche Maßnahme durchgeführt wurde, beim Gerichtsvollzieher einzulegen ist. Der Gerichtsvollzieher prüft die Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde und erlässt eine entsprechende Anordnung. Weist der Gerichtsvollzieher die Beschwerde ganz oder teilweise zurück, so werden die Beschwerde und die Anordnung des Gerichtsvollziehers spätestens am Arbeitstag nach Erlass der Anordnung an das Amtsgericht weitergeleitet, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Büro des Gerichtsvollziehers befindet.

Rechtsschutzverfahren nach Artikel 62:

– Wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf Artikel 39 der Verordnung oder auf andere in der Verordnung genannte Gründe gestützt wird: Anfechtung der Entscheidung des litauischen Appellationsgerichts über einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung im Wege der Kassationsbeschwerde nach den für das Kassationsverfahren geltenden Vorschriften. Eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof Litauens kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Erlasses der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

– Wenn der Antrag auf Versagung der Vollstreckung auf andere im nationalen Recht vorgesehene und nach der Verordnung zulässige Gründe gestützt wird: gesonderter Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Anordnung des Gerichtsvollziehers in Bezug auf den Antrag auf Versagung der Vollstreckung, der innerhalb von sieben Arbeitstagen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung an die Partei einzulegen ist. Dieser gesonderte Rechtsbehelf ist beim Bezirksgericht über das Amtsgericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts über den gesonderten Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann Kassationsbeschwerde nach den für das Kassationsverfahren geltenden Vorschriften eingelegt werden. Eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof Litauens kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Erlasses der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Namen, Anschriften und technische Kommunikationsmittel der nach Artikel 76 der Verordnung benannten Zentralen Behörden:

– Das Justizministerium der Republik Litauen ist die Zentrale Behörde, die für die Bereitstellung von Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste im Bereich der elterlichen Verantwortung nach Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung zuständig ist. Anschrift: Gedimino pr. 30, 01104 Vilnius; Telefon: +370 5 266 29 81; Fax: +370 5 262 59 40; E-Mail: [rastine@tm.lt](mailto:rastine@tm.lt); Übermittlung von Informationen auf dem Postweg und per E-Mail; Informationen auf der Website des Justizministeriums in litauischer Sprache: <https://tm.lrv.lt/lt>, in englischer Sprache: <https://tm.lrv.lt/lt>.

– Der Staatliche Dienst für den Schutz der Kinderrechte und für Adoption beim Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit (*Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba prie Socialinės apsaugos ir darbo ministerijos*) ist die Zentrale Behörde, die für die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen übrigen Aufgaben der Zentralen Behörden zuständig ist. Anschrift: Labdarių g. 8, 01120 Vilnius; Telefon: +370 5 231 0928; E-Mail: [info@vaikoteises.lt](mailto:info@vaikoteises.lt); Übermittlung von Informationen auf dem Postweg und per E-Mail; Informationen auf der Website des Staatlichen Dienstes für den Schutz der Kinderrechte und für Adoption beim Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit in litauischer Sprache: <https://vaikoteises.lt/>, in englischer Sprache: <https://vaikoteises.lt/home/>.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Die in Artikel 82 Absatz 2 genannten Kategorien naher Verwandter, bei denen eine Zustimmung der zuständigen litauischen Behörde für die Unterbringung eines Kindes nicht erforderlich wäre, sind im litauischen Recht nicht vorgesehen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Für Mitteilungen an die Zentralen Behörden nach Artikel 91 Absatz 3 ist sowohl Englisch als auch Litauisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Für Übersetzungen nach Artikel 80 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 91 Absatz 2 ist Litauisch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 24/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Luxemburg**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

**Behörden, die befugt sind, eine öffentliche Urkunde nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu errichten**

Alle Notare, die Mitglied der Notarkammer (*Chambre des Notaires*) des Großherzogtums Luxemburg sind

**Behörden, die befugt sind, eine Vereinbarung nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 einzutragen**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

**Gerichte, die für die Ausstellung der Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 zuständig sind:**

Präsident des Bezirksgerichts (*Tribunal d'arrondissement*)

**Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung nach Artikel 66 zuständig sind:**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

**Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind:**

Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat

**Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind:**

Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat

**Gerichte, die für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung einer bescheinigten Entscheidung nach Artikel 49 zuständig sind:**

Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat

**Gerichte oder Behörden, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind:**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

**Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung zuständig sind (Artikel 30 Absatz 3):**

Bezirksgericht (Zivilsachen) (*Tribunal d'arrondissement siégeant en matière civile*)

**Gerichte, die für die Vollstreckung zuständig sind (Artikel 52):**

Entfällt

**Gerichte, die für die Versagung der Anerkennung zuständig sind (Artikel 40 Absatz 2):**

Bezirksgericht (Zivilsachen)

**Gerichte, die für die Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung zuständig sind (Artikel 58 Absatz 1):**

Bezirksgericht (Zivilsachen)

**Gerichte, die für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung zuständig sind (Artikel 61 Absatz 2):**

Appellationsgerichtshof (Zivilsachen) (*Cour d'appel siégeant en matière civile*)

**Gerichte, die für weitere Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über einen Rechtsbehelf nach Artikel 61 zuständig sind (Artikel 62):**

Kassationsgerichtshof (*Cour de Cassation*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Alle Gerichtsvollzieher, die Mitglied der Gerichtsvollzieherkammer (*Chambre des Huissiers*) des Großherzogtums Luxemburg sind

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

**Rechtsschutzverfahren gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61):**

Der Rechtsbehelf nach Artikel 61 ist bei folgendem Gericht einzulegen:

– in Luxemburg: Appellationsgerichtshof (Zivilsachen) (*Cour d'appel siégeant en matière civile*)

**Rechtsschutzverfahren gegen eine Entscheidung über einen Rechtsbehelf nach Artikel 61 (Artikel 62):**

Die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Artikel 61 kann angefochten werden:

– in Luxemburg: im Wege der Kassationsbeschwerde (*pourvoi en cassation*)



**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Als Zentrale Behörde ist der Generalstaatsanwalt (*Procureur Général d'Etat*) benannt:

Generalstaatsanwalt

Cité Judiciaire, Gebäude CR

Plateau du Saint-Esprit

2080 Luxemburg

Telefon: +352 47 59 81-2393/-2329

Fax: +352 47 05 50

E-Mail: [parquet.general@justice.etat.lu](mailto:parquet.general@justice.etat.lu)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Französisch, Deutsch und Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Französisch und Deutsch

Letzte Aktualisierung: 16/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Ungarn**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt im ungarischen Recht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt im ungarischen Recht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Bescheinigungen nach Anhang II werden vom erstinstanzlichen Gericht ausgestellt (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a). Bescheinigungen nach Anhang III werden vom erstinstanzlichen Gericht und der zuständigen Vormundschaftsbehörde ausgestellt (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b). Bescheinigungen nach Anhang IV werden vom erstinstanzlichen Gericht (Zentrales Bezirksgericht Pest) ausgestellt (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c). Artikel 66: Entfällt im ungarischen Recht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Bescheinigungen nach Anhang II werden vom erstinstanzlichen Gericht berichtigt (Artikel 37 Absatz 1). Bescheinigungen nach Anhang III werden vom erstinstanzlichen Gericht berichtigt, und die Regierungsämter in Budapest und den Komitaten, die in ihrer Eigenschaft als Kinderschutz- und Vormundschaftsämter handeln, berichtigen die von der Vormundschaftsbehörde ihres Zuständigkeitsbereichs ausgestellten Bescheinigungen nach Anhang III (Artikel 37 Absatz 1). Bescheinigungen nach Anhang IV werden vom erstinstanzlichen Gericht (Zentrales Bezirksgericht Pest) berichtigt (Artikel 37 Absatz 1). Bescheinigungen nach Anhang V werden vom erstinstanzlichen Gericht berichtigt, und die Regierungsämter in Budapest und in den Komitaten, die in ihrer Eigenschaft als Kinderschutz- und Vormundschaftsämter handeln, berichtigen die von der Vormundschaftsbehörde ihres Zuständigkeitsbereichs ausgestellten Bescheinigungen nach Anhang V (Artikel 48 Absatz 1). Bescheinigungen nach Anhang VI werden vom erstinstanzlichen Gericht berichtigt (Artikel 48 Absatz 1). Bescheinigungen nach Anhang VII werden vom erstinstanzlichen Gericht und der zuständigen Vormundschaftsbehörde ausgestellt (Artikel 49 Absatz 1). Artikel 66: Entfällt im ungarischen Recht.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

In Bezug auf Artikel 30 Absatz 3: Zuständig ist das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz in Ungarn oder hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), hilfsweise das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz in Ungarn oder hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), oder, wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn hat, das Zentrale Bezirksgericht Buda.

In Bezug auf Artikel 52: Mit Ausnahme von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Umgangsvereinbarungen ist das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die verpflichtete Partei oder das Kind ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda); für Entscheidungen, öffentliche Urkunden und Umgangsvereinbarungen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk das von dem Umgangsrecht betroffene Kind seinen Wohnsitz oder hilfsweise seinen Aufenthalt in Ungarn hat, oder, wenn dies nicht festgestellt werden kann, das Zentrale Bezirksgericht Buda.

In Bezug auf Artikel 40 Absatz 2: Zuständig ist das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz in Ungarn oder hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), hilfsweise das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz in Ungarn oder hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), oder, wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn hat, das Zentrale Bezirksgericht Buda.

In Bezug auf Artikel 58 Absatz 1: Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das die Vollstreckung angeordnet hat.

In Bezug auf Artikel 61 Absatz 2: Rechtsbehelfe sind beim erstinstanzlichen Gericht einzulegen und werden vom Landgericht entschieden.



In Bezug auf Artikel 62: Anträge auf Überprüfung sind bei dem Gericht einzureichen, das die erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat, und werden von der Kuria entschieden.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Mit Ausnahme von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Umgangsvereinbarungen ist das Bezirksgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die verpflichtete Partei oder das Kind ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda); für Entscheidungen, öffentliche Urkunden und Umgangsvereinbarungen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk das von dem Umgangsrecht betroffene Kind seinen Wohnsitz oder hilfsweise seinen Aufenthalt in Ungarn hat, oder, wenn dies nicht festgestellt werden kann, das Zentrale Bezirksgericht Buda.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

In Bezug auf Artikel 61: Rechtsbehelf

In Bezug auf Artikel 62: Überprüfung

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Mit Ausnahme von Fällen, die die Rückgabe von ins Ausland verbrachten Kindern und die Rückgabe von nach Ungarn gebrachten Kindern betreffen, ist das Innenministerium zuständig (Anschrift: 1054 Budapest, Báthory utca 10; Postanschrift: 1884 Budapest, Pf. 1.; Telefonnummer: +36 1 795 5468, +36 1 795 3155; E-Mail: [gyerygam@bm.gov.hu](mailto:gyerygam@bm.gov.hu)).

Für Fälle, die die Rückgabe von ins Ausland verbrachten Kindern und die Rückgabe von nach Ungarn gebrachten Kindern betreffen, ist das Justizministerium zuständig (Anschrift: 1054 Budapest, Báthory utca 12, Postanschrift: 1357 Budapest, Pf. 2.; Telefonnummer: +36 1 795 5397, +36 1 795 3188; Fax: +36 1 550 3946; E-Mail: [nmfo@im.gov.hu](mailto:nmfo@im.gov.hu)).

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt im ungarischen Recht.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Englisch, Ungarisch

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Ungarisch

Letzte Aktualisierung: 28/08/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Malta**

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Legal Aid Agency Malta (Rechtshilfeagentur Malta)

188/189 Triq I-Ifran, Valletta VLT1455, Malta

Telefon: +356 22471500

E-Mail: [info.legalaidmalta@gov.mt](mailto:info.legalaidmalta@gov.mt)

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Gerichte, die für die Ausstellung der Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 zuständig sind: Civil Court (Kammer „Familiensachen“) für Malta und Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit) für Gozo

Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung nach Artikel 66 zuständig sind: Entfällt

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind: Civil Court (Kammer „Familiensachen“) für Malta und Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit) für Gozo

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind: Civil Court (Kammer „Familiensachen“) für Malta und Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit) für Gozo

Gerichte, die für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung einer bescheinigten Entscheidung nach Artikel 49 zuständig sind: Civil Court (Kammer „Familiensachen“) für Malta und Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit) für Gozo

Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind: Entfällt

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1: Die für die Anerkennung einer Entscheidung, die Versagung der Anerkennung und die Versagung der Vollstreckung zuständigen Gerichte sind: i) in Malta der Civil Court (Kammer „Familiensachen“) und ii) in Gozo der Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit).

Artikel 61 Absatz 2: Das für Anfechtungen/Rechtsbehelfe zuständige Gericht ist der Court of Appeal.

Artikel 62: Weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe sind in Malta nicht zulässig, mit Ausnahme einer Überprüfung nach Kapitel 12 Artikel 811 der Gesetzessammlung „Laws of Malta“.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Civil Court (Kammer „Familiensachen“) für Malta und Court of Magistrates (Gozo) (Kammer „Familiensachen“) (obere Gerichtsbarkeit) für Gozo

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Court of Appeal (sowohl für Malta als auch für Gozo). Weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe sind in Malta nicht zulässig, mit Ausnahme einer Überprüfung nach Kapitel 12 Artikel 811 der Gesetzessammlung „Laws of Malta“.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Chief Executive Officer, Social Care Standards Authority (SCSA) 469, Bugeja Institute, Triq il-Kbira San Ġuzepp, Santa Venera SVR1012, Malta

Telefon: +356 25494000

Fax: +356 25494355

E-Mail: [feedback-scsa@gov.mt](mailto:feedback-scsa@gov.mt)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Entfällt. Für Mitteilungen an die Zentrale Behörde sind nur Maltesisch und/oder Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Maltesisch und/oder Englisch

Letzte Aktualisierung: 09/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Niederlande**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt

Erläuterung: In den Niederlanden gibt es keine Möglichkeit, Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, in einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung zu regeln. Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, können in den Niederlanden nur von einem Richter in einer gerichtlichen Entscheidung geregelt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Raad voor Rechtsbijstand (Rat für Prozesskostenhilfe)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

– Artikel 36 Absatz 1: Richter, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich die Bescheinigung bezieht

– Artikel 66: Entfällt (siehe Erläuterung zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

– Artikel 37 Absatz 1: Richter, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich die Bescheinigung bezieht

– Artikel 48 Absatz 1: Richter, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich die Bescheinigung bezieht

– Artikel 49 Absatz 1: Richter, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich die Bescheinigung bezieht

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

– Artikel 30 Absatz 3: **Entscheidungen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung:** der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Kindes oder, falls dieses keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich das Kind tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

**Entscheidungen in Ehesachen:** der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Antragstellers oder, falls dieser keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

– Artikel 40 Absatz 2: **Entscheidungen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung:** der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Kindes oder, falls dieses keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich das Kind tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

**Entscheidungen in Ehesachen:** der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Antragstellers oder, falls dieser keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

– Artikel 58 Absatz 1: der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Kindes oder, falls dieses keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich das Kind tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

– Artikel 61 Absatz 2: Gerichtshof (gerechtshof)

Artikel 62: Oberster Gerichtshof (Hoge Raad)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

– Die Polizei mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft (nach den Artikeln 812 und 813 der Zivilprozessordnung)

– Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Gericht des Wohnsitzes des Kindes oder, falls dieses keinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, des Ortes, an dem sich das Kind tatsächlich aufhält. Hilfsweise entscheidet der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht (Rechtbank) Den Haag.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

– Artikel 61: Rechtsbehelf beim Gerichtshof (gerechtshof)  
– Artikel 62: Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof (Hoge Raad)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

**The Department of Legal and International Affairs of the Direction Legal Youth Policy of the Ministry of Justice and Security (Ministerium für Justiz und Sicherheit – Direktion Jugendrechtspolitik – Abteilung für rechtliche und internationale Angelegenheiten)**

Turfmarkt 147  
2511 DP Den Haag  
Postfach 20301  
2500 EH Den Haag  
Telefon: +31 0 70 370 62 52

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Keine (entfällt)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Niederländisch und Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Niederländisch und Englisch

Letzte Aktualisierung: 31/07/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Österreich**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b:

In Österreich können öffentliche Urkunden im Sinne der Verordnung von Personenstandsbehörden gemäß § 177 Absatz 2 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und von Gerichten gemäß § 190 Absatz 1 ABGB (vor Gericht geschlossene, keiner Genehmigung bedürftige Vereinbarung) stammen.

– Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3:

In Österreich sind keine Behörden oder anderen Stellen zur Eintragung von Vereinbarungen im Sinne der Verordnung ermächtigt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

– Artikel 74 Absatz 2:

In Österreich besteht keine Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 74 Absatz 2.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b:**

– Gerichte und Behörden nach Artikel 36 Absatz 1:

Zuständig für Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 36 Absatz 1 sind die Bezirksgerichte

nach § 76 österr. Jurisdiktionsnorm (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a);

nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b); oder

nach § 109a österr. Jurisdiktionsnorm (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c).

Gerichte und Behörden nach Artikel 66 Absatz 1:

Zu Buchstabe a: In Österreich ist eine Ehescheidung ohne Entscheidung des Gerichts nicht möglich.

Zu Buchstabe b: Zuständig sind die Bezirksgerichte nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Gerichte und Behörden nach Artikel 67 Absatz 1:

Zuständig für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung sind die Bezirksgerichte nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

Gerichte nach Artikel 37 Absatz 1:

Zuständig für die Berichtigung der Bescheinigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 sind die nach Artikel 36 Absatz 1 mitgeteilten Bezirksgerichte. Siehe dazu §§ 76, 109 und 109a österreichische Jurisdiktionsnorm.

Gerichte nach Artikel 48 Absatz 1:

Zuständig für die Berichtigung und den Widerruf der Bescheinigung gemäß Artikel 48 Absatz 1 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österreichische Jurisdiktionsnorm.

#### Gerichte nach Artikel 49 Absatz 1:

Zuständig für Anträge auf Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit gemäß Artikel 49 Absatz 1 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österreichische Jurisdiktionsnorm.

#### Gerichte und Behörden nach Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1:

Zuständig für die Berichtigung der Bescheinigung gemäß Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

#### Gerichte nach Artikel 30 Absatz 3:

Zuständig für Anträge auf Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 30 Absatz 3 sind die Bezirksgerichte nach § 76 österr. Jurisdiktionsnorm oder nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

#### Gerichte nach Artikel 52:

Zuständig für Vollstreckungsanträge gemäß Artikel 52 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

#### Gerichte nach Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1:

Zuständig für Verfahren über die Versagung der Anerkennung gemäß Artikel 40 Absatz 2 sind die Bezirksgerichte nach § 114a bzw. § 109 österr. Jurisdiktionsnorm. Zuständig für Verfahren über die Versagung der Vollstreckung gemäß Artikel 58 Absatz 1 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österr. Jurisdiktionsnorm.

#### Gerichte und Rechtsbehelf nach Artikel 61 Absatz 2:

Zuständig für die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (in Österreich: „Rekurs“) gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung ist das übergeordnete Landesgericht; dieser Rechtsbehelf ist jedoch beim Bezirksgericht einzureichen.

#### Gerichte und Rechtsbehelf nach Artikel 62:

Zuständig für eine allenfalls zulässige weitere Anfechtung oder einen weiteren Rechtsbehelf (in Österreich: „Revisionsrekurs“) ist der Oberste Gerichtshof; dieser Rechtsbehelf ist jedoch beim Bezirksgericht einzureichen.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

##### Für die Vollstreckung zuständige Behörden nach Artikel 52:

Zuständig für Vollstreckungsanträge gemäß Artikel 52 sind die Bezirksgerichte nach § 109 österreichische Jurisdiktionsnorm.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

##### Gerichte und Rechtsbehelf nach Artikel 61 Absatz 2:

Zuständig für die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (in Österreich: „Rekurs“) gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung ist das übergeordnete Landesgericht; dieser Rechtsbehelf ist jedoch beim Bezirksgericht einzureichen.

##### Gerichte und Rechtsbehelf nach Artikel 62:

Zuständig für eine allenfalls zulässige weitere Anfechtung oder einen weiteren Rechtsbehelf (in Österreich: „Revisionsrekurs“) ist der Oberste Gerichtshof; dieser Rechtsbehelf ist jedoch beim Bezirksgericht einzureichen.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

##### Name und Anschrift der Zentralen Behörden nach Artikel 76:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, A-1070 Wien

Organisationseinheit: Abteilung I 10

E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Tel: +43 1 52152 2142

Fax: +43 1 52152 2829

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

##### Kategorien naher Verwandter nach Artikel 82 Absatz 2:

Eine Zustimmung für Unterbringungen gemäß Artikel 82 Absatz 1 über die Eltern hinaus ist nicht erforderlich für folgende Kategorien naher Verwandter:

Großeltern;

Geschwister der Eltern;

volljährige Geschwister des Kindes.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

##### Gemäß Artikel 91 Absatz 3 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassene Sprachen:

Englisch.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

##### Gemäß Artikel 80 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 91 Absatz 2 für Übersetzungen zugelassene Sprachen:

Keine (über die in Österreich jeweils zugelassene Amtssprache hinaus).

Letzte Aktualisierung: 08/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.



## Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Polen

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

**Artikel 36 Absatz 1**

Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats, das auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung ausstellt über:

a) eine Entscheidung in Ehesachen unter Verwendung des Formblatts in Anhang II:

**Bezirksgericht (*sąd okręgowy*), das die Entscheidung erlassen hat**

b) eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Verwendung des Formblatts in Anhang III:

**Kreisgericht (*sąd rejonowy*), das die Entscheidung erlassen hat**

**Bezirksgericht, das die Entscheidung über die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe in Bezug auf eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung erlassen hat**

c) eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, mit der die Rückgabe eines Kindes angeordnet wird, und gegebenenfalls alle die Entscheidung begleitenden und nach Artikel 27 Absatz 5 angeordneten einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV:

**Bezirksgericht Białystok**

**Bezirksgericht Gdańsk (Danzig)**

**Bezirksgericht Katowice (Kattowitz)**

**Bezirksgericht Kraków (Krakau)**

**Bezirksgericht Lublin**

**Bezirksgericht Łódź**

**Bezirksgericht Poznań (Posen)**

**Bezirksgericht Rzeszów**

**Bezirksgericht Szczecin (Stettin)**

**Bezirksgericht Warschau**

**Bezirksgericht Wrocław (Breslau)**

**Artikel 66** findet keine Anwendung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Artikel 37 Absatz 1

Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats, das die Bescheinigung auf Antrag berichtigt oder sie von Amts wegen berichtigen kann, wenn zwischen der zu vollstreckenden Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund eines materiellen Fehlers oder einer Auslassung eine Unstimmigkeit besteht:

**Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (Kreisgericht oder Bezirksgericht)**

Artikel 48 Absatz 1

Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats, das die Bescheinigung auf Antrag berichtigt oder sie von Amts wegen berichtigen kann, wenn zwischen der Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund eines materiellen Fehlers oder einer Auslassung eine Unstimmigkeit besteht:

**Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (Kreisgericht oder Bezirksgericht)**

Artikel 49

Wenn und soweit eine nach Artikel 47 bescheinigte Entscheidung nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wird auf jederzeit möglichen Antrag an das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt von:

**Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (Kreisgericht oder Bezirksgericht)**

**Artikel 66** findet keine Anwendung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Artikel 30 Absatz 3

Gericht, bei dem jede interessierte Partei gemäß den Verfahren nach den Artikeln 59 bis 62 und gegebenenfalls nach Abschnitt 5 dieses Kapitels und nach Kapitel VI eine Entscheidung beantragen kann, in der festgestellt wird, dass keiner der in den Artikeln 38 und 39 genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist:

**Bezirksgericht**

Artikel 40

(1) Die Verfahren nach den Artikeln 59 bis 62 und – sofern zutreffend – nach Abschnitt 5 dieses Kapitels und nach Kapitel VI gelten entsprechend für einen Antrag auf Versagung der Anerkennung.

(2) Das örtlich zuständige Gericht wird durch das nationale Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren zur Versagung der Anerkennung eingeleitet wird:

**Bezirksgericht**

Artikel 58 Absatz 1

Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung aufgrund von Artikel 39 ist bei einem **Bezirksgericht** zu stellen.

Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung aufgrund anderer in dieser Verordnung vorgesehener oder zugelassener Gründe ist bei **dem für die Vollstreckung der Entscheidung zuständigen Gericht** zu stellen.

Artikel 61 Absatz 2

Die Anfechtung oder der Rechtsbehelf ist bei der Behörde oder dem Gericht einzulegen, die/das als die Behörde oder das Gericht angegeben ist, bei der /dem eine derartige Anfechtung oder ein derartiger Rechtsbehelf einzulegen ist:

**Appellationsgericht (*sąd apelacyjny*) und im Falle des Artikels 58 Absatz 1 ein höheres Gericht als das für die Vollstreckung der Entscheidung zuständige Gericht**

Artikel 62

Rechtsbehelf beim Appellationsgericht

Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht (*Sąd Najwyższy*)

In Bezug auf Artikel 58 Absatz 1 gibt es keine gerichtlichen Rechtsbehelfe.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Artikel 52

Der Vollstreckungsantrag ist bei der Behörde zu stellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Vollstreckung zuständig ist:

– **Bezirksgericht** – in Bezug auf Entscheidungen eines Gerichts in einem Drittstaat, mit denen die Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 oder das Verbringen eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 angeordnet wird

– **Kreisgericht** – in Bezug auf Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Artikel 61 Absatz 2

Die Anfechtung oder der Rechtsbehelf ist bei der Behörde oder dem Gericht einzulegen, die/das als die Behörde oder das Gericht angegeben ist, bei der /dem eine derartige Anfechtung oder ein derartiger Rechtsbehelf einzulegen ist:

**Appellationsgericht**

Artikel 62

**Oberstes Gericht**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Zentrale Behörde:

Justizminister

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden von folgenden Stellen wahrgenommen:

Referat Internationale Familienverfahren (*Wydział Międzynarodowych Postępowań Rodzinnych*)

Abteilung Familien- und Minderjährigenangelegenheiten (*Departament Spraw Rodzinnych i Nieletnich*)

Al. Ujazdowskie 11

00-950 Warschau

Telefon: +48 22 23 90 470

Fax: +48 22 89 70 321

E-Mail: [sekretariat.dsrin@ms.gov.pl](mailto:sekretariat.dsrin@ms.gov.pl) oder [polandchildabduction@ms.gov.pl](mailto:polandchildabduction@ms.gov.pl)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Polnisch, Deutsch und Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Polnisch

Letzte Aktualisierung: 17/09/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Portugal**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b: entfällt

Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3: entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Behörden nach Artikel 74 Absatz 2:

i) auf dem portugiesischen Festland: die Sozialversicherungsanstalt (*Instituto da Segurança Social, I.P.*)

ii) in der Autonomen Region Madeira: die Sozialversicherungsanstalt von Madeira (*Instituto de Segurança Social da Madeira, I.P.-RAM*)

iii) in der Autonomen Region Azoren: die Sozialversicherungsanstalt der Azoren (*Instituto da Segurança Social dos Açores, I.P.R.A.*)

iv) im gesamten portugiesischen Hoheitsgebiet: die Standesbeamten (*conservadores do registo civil*), soweit sie Prozesskostenhilfe gewähren, insbesondere auf der Grundlage einer vom Gemeindevorstand (*junta de freguesia*) ausgestellten Bescheinigung über die finanziellen Verhältnisse eines Bürgers (Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 135/99 vom 22. April 1999 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe rr des Gesetzes Nr. 75/2013 vom 12. September 2013) oder einer Erklärung der öffentlichen Sozialhilfeeinrichtung, in die die Person aufgenommen wurde (Artikel 10 Absatz 3 der Register- und Notargebührenordnung (*Regulamento Emolumentar dos Registos e do Notariado*))

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Ausstellung von Bescheinigungen über Entscheidungen nach Artikel 36 Absatz 1:

i) in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen (*juízos de família e menores*); wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts (*juízos locais cíveis*); wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit (*juízos de competência genérica*); die Standesämter (*conservatórias de registo civil*)

ii) in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: die Ausschüsse für Kinder- und Jugendschutz (*comissões de proteção de crianças e jovens*)

iii) zur Anordnung der Rückgabe eines Kindes sowie von einstweiligen Maßnahmen und Schutzmaßnahmen: die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit

iv) zur Anordnung von einstweiligen Maßnahmen und Schutzmaßnahmen: die Ausschüsse für Kinder- und Jugendschutz

Ausstellung von Bescheinigungen über öffentliche Urkunden nach Artikel 66: entfällt

Ausstellung von Bescheinigungen über Vereinbarungen nach Artikel 66:

i) in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit; die Standesämter

ii) in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: die Ausschüsse für Kinder- und Jugendschutz

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1:

die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit; die Standesämter und die Ausschüsse für Kinder- und Jugendschutz (nur in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)

Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 66 Absatz 3: entfällt

Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1:

i) die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit in Bezug auf Entscheidungen über das Umgangsrecht und Entscheidungen nach Artikel 29 Absatz 6, die die Rückgabe des Kindes zur Folge haben

ii) die Standesämter und die Ausschüsse für Kinder- und Jugendschutz in Bezug auf Entscheidungen über das Umgangsrecht

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 3, des Artikels 52, des Artikels 40 Absatz 1 und des Artikels 58 Absatz 1:

die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit

Für die Zwecke des Artikels 62 oder des Artikels 61 Absatz 2:

Das Gericht, das das angefochtene Urteil erlassen hat – je nach Fall der Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen, der Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts oder der Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit –, legt den Rechtsbehelf dem Rechtsmittelgericht (*Tribunal da Relação*) zur Prüfung vor. Wird nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ein weiterer Rechtsbehelf eingelegt, so wird dieser dem Rechtsmittelgericht übermittelt, das ihn dann dem Obersten Gerichtshof (*Supremo Tribunal de Justiça*) zur Prüfung vorlegt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Die Spruchkörper für Familien- und Jugendsachen; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper für Zivilsachen in einer Außenstelle des Gerichts; wo diese nicht bestehen, die Spruchkörper mit allgemeiner Zuständigkeit

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Für die in den Artikeln 61 und 62 vorgesehenen Fälle stehen die folgenden Rechtsbehelfe zur Verfügung:

I) Gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz (*tribunal de primeira instância*) über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung kann ein Rechtsbehelf nach den Artikeln 32 und 33 der Allgemeinen Regelung für das zivilrechtliche Vormundschaftsverfahren (*Regime Geral do Processo Tutelar Cível*) eingelegt werden, die auf die Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*) verweisen. Möglich ist:

i) ein ordentlicher Rechtsbehelf, der nach Artikel 644 der Zivilprozessordnung beim Rechtsmittelgericht eingelegt wird

ii) ein ordentlicher Rechtsbehelf zur Überprüfung, der beim Obersten Gerichtshof gegen das Urteil des Rechtsmittelgerichts eingelegt wird, das eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz betrifft, das in der Sache entschieden oder das Verfahren beendet hat, indem es die Klage oder Widerklage gegen den Beklagten oder einen Teil der Beklagten nach Artikel 671 der Zivilprozessordnung abgewiesen hat

iii) ein außerordentlicher Rechtsbehelf zur Überprüfung, der bei dem Gericht erster Instanz eingelegt wird, das die Entscheidung erlassen hat und über den Rechtsbehelf entscheidet, in einem der in Artikel 696 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle

II) Gegen eine Entscheidung des Standesbeamten über die Versagung der Anerkennung kann ein Rechtsbehelf nach den Artikeln 286 und 291 des Personenstandsgesetzes (*Código do Registo Civil*) eingelegt werden. Möglich ist:

i) eine Aufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des Instituts für Register- und Notariatswesen (*Instituto dos Registos e do Notariado, I.P.*)

ii) eine Anfechtungsklage bei dem Gericht, zu dessen Bezirk das Standesamt gehört

Wenn eine Aufsichtsbeschwerde zurückgewiesen wurde, kann die betroffene Partei, sofern sie dies noch nicht getan hat, die ursprüngliche Entscheidung des Standesbeamten innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht anfechten, zu dessen Bezirk das Standesamt gehört.

Gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz, die eine Entscheidung des Standesbeamten betrifft, kann ein Rechtsbehelf beim Rechtsmittelgericht eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts kann kein Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden, außer in den in Artikel 629 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen, in denen ein Rechtsbehelf immer zulässig ist.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

**Direcção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion Justizverwaltung)**

Av. D. João II, 1.08.01 D/E – Pisos 0, 9 a 14

1990-097 Lisboa

PORTUGAL

Telefon: +351 217 906 500 – +351 217 906 200/1

Fax: +351 211 545 116 – +351 211 545 100

E-Mail: [criancas@dgaj.mj.pt](mailto:criancas@dgaj.mj.pt)

Website: <https://dgaj.justica.gov.pt/>

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Großeltern, Onkel/Tanten oder Geschwister

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Portugiesisch, Englisch und Französisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Portugiesisch

Letzte Aktualisierung: 24/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-III-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Rumänien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Standesbeamter, Notar

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung, deren Anerkennung geltend gemacht oder deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt wird, erlassen hat. Bei diesem Gericht kann es sich je nach Fall um ein Bezirksgericht (*judecătorie*), ein Kreisgericht (*tribunal*) oder einen Appellationshof (*curte de apel*) handeln.

Bei öffentlichen Urkunden ist die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde diejenige, die die Urkunde errichtet hat, d. h. der Notar bzw. der Standesbeamte.

Bei Vereinbarungen findet die Bestimmung keine Anwendung.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind: **Gericht, das die Entscheidung erlassen und die Bescheinigung nach Artikel 36 ausgestellt hat**

Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind: **Gericht, das die privilegierte Entscheidung erlassen und die Bescheinigung nach Artikel 47 ausgestellt hat**

Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 zuständig sind: **Gericht, das die Entscheidung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit erlassen hat**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Artikel 30 Absatz 3: Kreisgericht nach Artikel 95 Absatz 1 der Zivilprozessordnung

Artikel 40 Absatz 2: Kreisgericht unter denselben Voraussetzungen wie in Artikel 30 Absatz 3

Artikel 58 Absatz 1: Bezirksgericht nach Artikel 651 der Zivilprozessordnung

Artikel 61 Absatz 2: Kreisgericht nach Artikel 95 Absatz 2 der Zivilprozessordnung

Artikel 62: Nach der Zivilprozessordnung sind nach der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über den Vollstreckungsabwehrantrag keine weiteren Rechtsbehelfe möglich.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Gerichtsvollzieher nach Artikel 623 der Zivilprozessordnung

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Für die Anwendung von Artikel 61 der Verordnung stellt das Überprüfungsverfahren nach Artikel 718 Absatz 1 der Zivilprozessordnung den Rechtsbehelf dar. Für die Anwendung von Artikel 62 der Verordnung gibt es keine weiteren Anfechtungen oder Rechtsbehelfe im Anschluss an die in Artikel 61 genannten Anfechtungen oder Rechtsbehelfe.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Ministerul Justiției, Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară (Justizministerium, Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit)

Str. Apolodor nr. 17 Sector 5 Bukarest 050741

Telefon: +40 372 041 077 Fax: +40 372 041 079

E-Mail: [ddit@just.ro](mailto:ddit@just.ro)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**



Englisch, Französisch und Rumänisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Rumänisch

Letzte Aktualisierung: 31/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Slowenien**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

– Behörde oder andere Stelle, die ermächtigt ist, die Errichtung und Eintragung der öffentlichen Urkunde nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu bescheinigen: Notar (nur bei einvernehmlicher Scheidung vor einem Notar, wenn die öffentliche Urkunde die einvernehmliche Scheidung von Ehegatten ohne minderjährige Kinder betrifft)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

– Verwaltungsbehörde, die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach Artikel 74 Absatz 2 zuständig ist: Justizministerium

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

– Gerichte oder Behörden, die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 zuständig sind: Kreisgerichte (*okrožna sodišča*)

– Gerichte oder Behörden, die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 66 zuständig sind:

Notare (nur bei einvernehmlicher Scheidung vor einem Notar, wenn die öffentliche Urkunde die einvernehmliche Scheidung von Ehegatten ohne minderjährige Kinder betrifft)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

– Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen nach Artikel 48 Absatz 1 zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte oder Behörden, die für die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 66 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind:

Notare (nur bei einvernehmlicher Scheidung vor einem Notar, wenn die öffentliche Urkunde die einvernehmliche Scheidung von Ehegatten ohne minderjährige Kinder betrifft)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

– Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte, die für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 40 Absatz 1) zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte oder Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung (Artikel 58 Absatz 1) zuständig sind: Kreisgerichte

– Gerichte oder Behörden, die dafür zuständig sind, über die Anfechtung einer Entscheidung über einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung oder über einen Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) zu befinden: Kreisgerichte

– Gerichte oder Behörden, die dafür zuständig sind, über weitere Rechtsbehelfe (Artikel 62) zu befinden: Oberster Gerichtshof (*vrhovno sodišče*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

– Behörden, die für die Vollstreckung einer Entscheidung (Artikel 52) zuständig sind: Bezirksgerichte (*okrajna sodišča*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

– Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 61 (Anfechtung oder Rechtsbehelf)

Vor dem Kreisgericht findet ein Verfahren zur Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, eines ausländischen Vergleichs oder einer ausländischen öffentlichen Urkunde in Slowenien statt, das nicht auch ein Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren umfasst und in dem der Schuldner oder die betroffene Partei beantragen kann, dass das Gericht die Anerkennung versagt, feststellt, dass keine Gründe für eine Versagung der Anerkennung vorliegen, oder die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung versagt.

Die Partei muss den Sachverhalt, auf den sich ihr Antrag stützt, darlegen und Beweise vorlegen, anderenfalls gilt der Antrag als unbegründet.

Bevor das Gericht eine Entscheidung erlässt, stellt es eine Kopie des vollständigen, zulässigen und begründeten Antrags dem Antragsgegner zu, der ab dem Tag der Zustellung 30 Tage Zeit für eine Erwiderung hat.

Die Entscheidung wird von einem aus drei Richtern gebildeten Spruchkörper erlassen.

Hängt die Entscheidung von dem in Rede stehenden Sachverhalt ab, so entscheidet das Gericht nach einer mündlichen Verhandlung.

– Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 62 (weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe)

Gegen die Entscheidung des (Kreis-)Gerichts kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Über einen solchen Rechtsbehelf entscheidet der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien.

Der Rechtsbehelf ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts einzulegen.

Die Frist für die Erwiderung auf den Rechtsbehelf beträgt 30 Tage ab dem Tag der Zustellung des Rechtsbehelfs.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Internationales Privat- und Zivilprozessrecht sowie das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen entsprechend, sofern in der Verordnung oder den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit (*Ministrstvo za delo, družino, socialne zadeve in enake možnosti*)

Štukljeva cesta 44

1000 Ljubljana

<https://www.gov.si/drzavni-organi/ministrstva/ministrstvo-za-delo-druzino-socialne-zadeve-in-enake-moznosti/>

Technische Kommunikationsmittel: E-Mail und Telefon (Telefon: +386 1 369 75 00/+386 1 369 77 00; E-Mail: [gp.mddsz@gov.si](mailto:gp.mddsz@gov.si)) – bevorzugtes

Kommunikationsmittel: E-Mail

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Damit das Wohl des Kindes – auch im Falle der Unterbringung bei nahen Verwandten nach Artikel 82 – gewährleistet ist, sind die Umstände der Unterbringung im Einzelfall zu prüfen; anschließend ist die Zustimmung zu erteilen oder eine Stellungnahme abzugeben.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Für Mitteilungen an die Zentrale Behörde sind Slowenisch und Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Bei folgenden Gerichten in Slowenien ist neben Slowenisch auch eine der Sprachen der nationalen Minderheiten als Amtssprache zugelassen:

- Kreisgericht Koper: Italienisch
- Bezirksgericht Koper: Italienisch
- Bezirksgericht Piran: Italienisch
- Bezirksgericht Lendava: Ungarisch

Für Mitteilungen an die Zentrale Behörde sind Slowenisch und Englisch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 17/05/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Slowakei**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

**Artikel 36 Absatz 1**

Bezirksgerichte (*okresné súdy*), Stadtgericht Bratislava II (*Mestský súd Bratislava II*), Stadtgericht Košice (*Mestský súd Košice*), Regionalgerichte (*krajské súdy*).

**Artikel 66**

Entfällt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

**Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49**

Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat (d. h. das zuständige Bezirks- oder Regionalgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice).

**Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1**

Entfällt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

**Artikel 30 Absatz 3**

Für Anträge auf Anerkennung einer Entscheidung über die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe ist das Regionalgericht in Bratislava (*Krajský súd v Bratislave*) zuständig.

Für Anträge auf eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass keiner der Gründe für eine Versagung der Anerkennung einer Entscheidung über die elterlichen Rechte und Pflichten gegeben ist, ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice) oder, wenn das Kind keinen Wohnsitz hat, das Gericht an seinem aktuellen Aufenthaltsort zuständig. Gibt es ein solches Gericht nicht, so ist das Stadtgericht Bratislava II zuständig.

**Artikel 52**

Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz hat (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice).

Gericht, in dessen Bezirk sich der Minderjährige aufhält (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice), wenn das örtlich zuständige Gericht nicht bekannt oder nicht in der Lage ist, rechtzeitig tätig zu werden.

**Artikel 40 Absätze 1 und 2**

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe ist das Regionalgericht in Bratislava zuständig.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den elterlichen Rechten und Pflichten ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice) oder, wenn das Kind keinen Wohnsitz hat, das Gericht an seinem aktuellen Aufenthaltsort zuständig. Gibt es ein solches Gericht nicht, so ist das Stadtgericht Bratislava II zuständig.

**Artikel 58 Absatz 1**

Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz hat (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice).

Gericht, in dessen Bezirk sich der Minderjährige aufhält (d. h. das zuständige Bezirksgericht, das Stadtgericht Bratislava II oder das Stadtgericht Košice), wenn das örtlich zuständige Gericht nicht bekannt oder nicht in der Lage ist, rechtzeitig tätig zu werden.

#### **Artikel 62**

Als außerordentlicher Rechtsbehelf kann ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf beim Obersten Gericht der Slowakischen Republik (*Najvyšší súd Slovenskej republiky*) eingelegt werden, wenn einer der in den Artikeln 420 und 421 des Gesetzes Nr. 160/2015 (Zivilprozessordnung) erschöpfend aufgeführten Gründe vorliegt.

#### **Artikel 61 Absatz 2**

Gericht, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Bezirksgerichte, Stadtgericht Bratislava II oder Stadtgericht Košice.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

#### **Artikel 61**

Rechtsbehelf

#### **Artikel 62**

Als außerordentlicher Rechtsbehelf kann ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn einer der in den Artikeln 420 und 421 des Gesetzes Nr. 160/2015 (Zivilprozessordnung) erschöpfend aufgeführten Gründe vorliegt.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

#### **Für die Zwecke des Artikels 79 Buchstabe e:**

Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik (*Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky*)

Račianska ul. 71

813 11 Bratislava

Telefon: +421 2 888 91 379/341/425

Fax: +421 2 888 91 605

E-Mail: [civil.inter.coop@justice.sk](mailto:civil.inter.coop@justice.sk)

Website: <https://www.justice.gov.sk>

#### **Für die Zwecke des Artikels 79 Buchstaben a, b, c, d, f und g:**

Zentrum für internationalen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen (*Centrum pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže*)

Špitálska 25-27

Postfach 57

814 99 Bratislava

Telefon: +421 2 20 45 82 00

E-Mail: [info@cipc.gov.sk](mailto:info@cipc.gov.sk)

Website: <https://www.cipc.gov.sk>

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Großeltern, Geschwister des Minderjährigen oder Geschwister der Eltern des Minderjährigen

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

#### **Für die Zwecke des Artikels 79 Buchstabe e:**

Slowakisch (die Amtssprache) und Tschechisch

#### **Für die Zwecke des Artikels 79 Buchstaben a, b, c, d, f und g:**

Slowakisch (die Amtssprache), Tschechisch und Englisch

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

#### **Für die Zwecke des Artikels 80 Absatz 3 und des Artikels 82 Absatz 4:**

Slowakisch und Tschechisch.

#### **Für die Zwecke des Artikels 81 Absatz 2:**

Slowakisch und Tschechisch.

#### **Für die Zwecke des Artikels 91 Absatz 2:**

Slowakisch und Tschechisch.

Letzte Aktualisierung: 26/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Brüssel-III-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Finnland**

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Das finnische Recht enthält keine Bestimmungen über öffentliche Urkunden oder eingetragene Vereinbarungen im Sinne der Verordnung.

#### **Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

In Finnland ist die Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 der Sozialausschuss (finnisch: *Sosiaalilautakunta*, schwedisch: *Socialnämnd*).

Die zuständige Behörde, die bescheinigen kann, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllt, ist das Rechtshilfebüro (finnisch: *oikeusaputoimisto*, schwedisch: *rättshjälpsbyrå*).

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

Die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Bescheinigung wird von dem Gericht oder der Behörde ausgestellt, das bzw. die die Entscheidung getroffen oder die Vereinbarung genehmigt hat.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Für die Berichtigung der nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung zuständige Gerichte: das Gericht oder die andere Behörde, das bzw. die die Entscheidung getroffen hat

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 zuständige Gerichte: das Gericht oder die andere Behörde, das bzw. die die Vollstreckung ausgesetzt oder versagt hat oder durch dessen bzw. deren Entscheidung eine frühere Entscheidung nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit eingeschränkt wurde

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

Für die Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 3 und die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 40 Absatz 2 zuständige Gerichte: Bezirksgericht (finnisch: *kärjäoikeus*, schwedisch: *tingsrätt*)

Für die Versagung der Vollstreckung nach Artikel 58 Absatz 1 zuständige Gerichte und Behörden: Bezirksgericht (finnisch: *kärjäoikeus*, schwedisch: *tingsrätt*)

Behörden und Gerichte im Sinne des Artikels 61 Absatz 2 der Verordnung: Rechtsmittelgericht (finnisch: *hovioikeus*, schwedisch: *hovrätt*)

Behörden und Gerichte im Sinne des Artikels 62 der Verordnung: Oberster Gerichtshof (finnisch: *korkein oikeus*, schwedisch: *högsta domstolen*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

Wenn die Vollstreckung das Sorgerecht, den Aufenthalt oder das Recht auf Umgang mit einem Kind oder die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat betrifft: Bezirksgericht (finnisch: *kärjäoikeus*, schwedisch: *tingsrätt*)

Wenn seit der Entscheidung über das Sorgerecht, den Aufenthalt oder das Recht auf Umgang mit einem Kind oder die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat weniger als drei Jahre vergangen sind, kann die Vollstreckung der Entscheidung statt bei einem Gericht auch bei einem Gerichtsvollzieher beantragt werden.

Wenn die Vollstreckung Gerichtskosten betrifft: Nationale Vollstreckungsbehörde Finnlands (finnisch: *Ulosottoviranomainen*, schwedisch: *Utsökningsmyndighet*)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Artikel 61 Absatz 2: Gegen die Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung kann ein Rechtsbehelf bei einem Rechtsmittelgericht eingelegt werden. Der an das Rechtsmittelgericht gerichtete Antrag ist der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts zu übermitteln, das die Entscheidung erlassen hat.

Artikel 62: Oberster Gerichtshof. Der an den Obersten Gerichtshof gerichtete Antrag ist an die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts zu übermitteln, das die Entscheidung erlassen hat.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Justizministerium

Internationale Rechtshilfe

PL 25

00023 GOVERNMENT

Telefon: +358 9 1606 7628

Fax: +358 9 1606 7524

E-Mail: [central.authority.om@gov.fi](mailto:central.authority.om@gov.fi)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

In Finnland gibt es keine Kategorien naher Verwandter im Sinne des Artikels 82 Absatz 2.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Neben Finnisch und Schwedisch ist Englisch zugelassen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Artikel 91 Absatz 2: Neben Finnisch und Schwedisch ist Englisch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 22/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Brüssel-IIb-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung) - Schweden**

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

In Schweden gibt es keine Behörden, die öffentliche Urkunden ausstellen oder Vereinbarungen eintragen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Eine Erklärung, dass eine Partei in einem Verfahren vor dem Sozialausschuss (*socialnämnden*) von den Kosten oder Gebühren befreit wurde, wird von dem betreffenden Ausschuss abgegeben. Eine Erklärung, dass eine Partei in einem Verfahren vor dem Sozialausschuss die finanziellen Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Prozesskostenhilfe erfüllt, wird vom Amt für Prozesskostenhilfe (*Rättshjälpmyndigheten*) abgegeben.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**



Die Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 wird von dem Gericht oder der Behörde ausgestellt, das bzw. die die Entscheidung erlassen hat. Da die schwedischen Gerichte und Behörden keine öffentlichen Urkunden ausstellen und keine Vereinbarungen eintragen, müssen auch keine Bescheinigungen nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind**

Das Gericht oder die Behörde, das bzw. die die Entscheidung erlassen hat, ordnet die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 oder Artikel 48 Absatz 1 an bzw. stellt eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 aus.

Da die schwedischen Gerichte und Behörden keine Bescheinigungen nach Artikel 66 Absatz 1 ausstellen, müssen in Schweden auch keine solchen Bescheinigungen nach Artikel 67 Absatz 1 berichtigt werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind**

**Artikel 30 Absatz 3**

Der Antrag nach Artikel 30 Absatz 3 auf eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass keiner der Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist, muss beim Bezirksgericht (*tingsrätten*) gestellt werden.

Betrifft der Antrag eine Entscheidung, die sich ganz oder teilweise auf die Person eines Kindes bezieht, so ist der Antrag bei einem in Kapitel 21 § 1a des Elterngesetzes (*föräldrabalken*) genannten Bezirksgericht zu stellen.

Betrifft der Antrag eine Entscheidung, die sich nicht ganz oder teilweise auf die Person eines Kindes bezieht, so ist der Antrag bei dem in der nachstehenden Liste genannten Bezirksgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Gegenpartei ihren Wohnsitz hat. Hat die Gegenpartei ihren Wohnsitz nicht in Schweden, so ist der Antrag beim Bezirksgericht Nacka (*Nacka tingsrätt*) zu stellen.

**Artikel 40 oder 59**

Der Antrag nach **Artikel 40 oder 59** auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung einer Entscheidung muss beim Bezirksgericht gestellt werden.

Betrifft der Antrag eine Entscheidung, die sich ganz oder teilweise auf die Person eines Kindes bezieht, so ist der Antrag bei dem Bezirksgericht zu stellen, das nach Kapitel 21 des Elterngesetzes mit der Vollstreckung der betreffenden Entscheidung befasst ist. Wurde kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so ist der Antrag bei einem in Kapitel 21 § 1a des Elterngesetzes genannten Bezirksgericht zu stellen.

Betrifft der Antrag eine Entscheidung, die sich nicht ganz oder teilweise auf die Person eines Kindes bezieht, so ist der Antrag bei dem in der vorstehenden Liste genannten Bezirksgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Schweden, so ist der Antrag beim Bezirksgericht Nacka zu stellen.

**Rechtsbehelfe**

Rechtsbehelfe nach Artikel 61 Absatz 2 müssen beim Berufungsgericht (*hovrätten*) geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfe nach Artikel 62 müssen beim Obersten Gerichtshof (*Högsta domstolen*) geltend gemacht werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)**

– Artikel 52 im Falle eines Antrags auf Vollstreckung einer Entscheidung, die sich auf die Person eines Kindes bezieht: Der Antrag ist bei einem in Kapitel 21 § 1a des Elterngesetzes genannten Bezirksgericht zu stellen.

– Artikel 52 im Falle eines Antrags auf Vollstreckung einer Entscheidung, die sich auf die Verfahrenskosten oder das Vermögen eines Kindes bezieht: Der Antrag ist beim Amt für Beitreibung (*Kronofogdemyndigheten*) zu stellen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)**

Ein Rechtsbehelf ist beim Berufungsgericht bzw. beim Obersten Gerichtshof geltend zu machen.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)**

Utrikesdepartementet

Enheten för konsulära och civilrättsliga ärenden

S-103 39 Stockholm

Telefon: +46 (8) 4051000 (Zentrale)/+46 (8) 4055005 (Notfallnummer außerhalb der Bürozeiten)

Fax: +46 (8) 7231176

E-Mail: [ud-kc@gov.se](mailto:ud-kc@gov.se)

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)**

Entfällt

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)**

Schwedisch, Englisch

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind**

Schwedisch oder Englisch

Letzte Aktualisierung: 20/09/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.